J. austr.
59
w
Fiche

J. austr.
59 w
Fiche
Ebold - Osthaus
<36611104070019
<36611104070019
Bayer. Staatsbibliothek

Wald= Holz= und Forstordnung

für die

k. k. österreichische Vorlande.

Freyburg im Breisgau,

gedruckt bey Johann Andreas Satron, kaiserl. königl. Regierungs= Kammer= und Universitätsbuchdrucker.

1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Innhalt.

Seite.

Erster Absatz.

Von der Ober= und näheren Aufsicht. - - - 3.

Zweyter Absatz.

Von Ausmessung, Mappirung, und Gränzberichtigung der Waldungen. - - - - - 12.

Dritter Absatz.

Die Grundsätze in Forstsachen: und zwar erstens von Eintheilung der Schläge nach Beschaffenheit des Grunds, und der Holzgattungen. 17.

Vierter Absatz.

Von verbotenen Ausrottungen der Waldungen. 24.

Fünfter Absatz.

Von den Holzschlägen überhaupt, wann, wie und wo solche vorzunehmen seyn? - - - 28.

Innhalt.

Seite.

Sechster Absatz.

Von Räumung und Nachpflanzung der Holzplätze, auch von der Art der Nachpflanzung. - - - - - - - - - - - - 53.

Siebenter Absatz.

Wie die Waldungen und jungen Meiße geschonet werden sollen? - - - - - - - 73.

Achter Absatz.

Vom Holzersparniß bey Gebäuden. - - - - 85.

Neunter Absatz.

Von Ausfuhr des Holzes. - - - - - - 88.

Zehnter Absatz.

Von Holzflössen. - - - - - - - - - - 89.

Eilfter Absatz.

Vom Feuermachen in den Waldungen, und den Löschungsanstalten bey einer ausbrechenden Brunst. - - - - - - - - - - - - 91.

Zwölfter Absatz.

Von den Forstverbrechen und Strafen. - - - 94.

Wir Joseph der Zweyte,

von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Das weit verbreitete Bedürfniß des Holzes in dem häuslichen Leben sowohl, als dem allgemeinen Nahrungsstande läßt die Nothwendigkeit einer Vorsehung nicht verkennen, welche, da sie auf die Erhaltung der Wälder, und deren Nachwachs gerichtet ist, nicht bloß den

Wohlstand der Zeitverwandten, sondern auch der Nachkömmlinge zum Zwecke hat.

Und da die Erfahrung bestättiget, daß in unserm Lande Breisgau, und den übrigen österreichischen Vorlanden mancherley Umstände eine solche Vorsehung vorzüglich erfordern; so erwarten wir von den sämmtlichen Einwohnern dieser Länder, daß sie gegenwärtige Waldordnung als einen Beweis unserer landesväterlichen Vorsorge betrachten, und den darinn ertheilten allgemeinen Vorschriften nachzukommen, um so bereitwilliger seyn werden.

Bey dieser Waldordnung aber ist unsre Absicht keineswegs, weder die Rechte der Eigenthümer, noch die Gerichtsbarkeit, oder sonst die Gerechtsame der Obrigkeiten zu beschränken: vielmehr wollen wir die=

dieselben in dem Besitze und Ausübung derselben, auf die Art, wie es bisher hergebracht war, hiemit auf das feyerlichste bestättigen.

Da bereits unter dem 28ten Hornung 1786 in Ansehung der Jägerey eine eigene Jagdordnung kund gemachet worden; so beschränkt sich gegenwärtiges Gesetz nur auf die

Wald- Holz- und Forstordnung.

Erster Absatz.

Von der Ober- und näheren Aufsicht.

§. 1.

Aufrichtung eines Oberforstamtes zu Freyburg.

Zur allgemeinen Oberaufsicht über die in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften wird in Freyburg ein eigenes Oberforstamt errichtet, welches unmit-

telbar von der Regierung und Kammer abhangen, und von derselben über seine Verrichtungen und Pflichten einen eigenen Amtsunterricht erhalten wird.

§. 2.

Unterforstmeister bey jedem Oberamte.

Bey jedem landesfürstlichen Oberamte wird weiter ein Unterforstmeister, wenn noch keiner vorhanden ist, aufgestellet werden, welcher von dem Oberforstamt abzuhängen, durch dasselbe die Verordnungen zu empfangen, auch dahin die Berichte zu erstatten hat.

§. 3.

Deren Verrichtung, und nähere Aufsicht: wem die Bestrafung der Obrigkeiten und der Adelichen zukomme?

Die wesentliche Verrichtung der Unterforstmeister bestehet erstens in genauer Erfüllung dieser Waldordnung in den Kammeralwaldungen, zweytens in der näheren Aufsicht über alle übrige Privatwaldungen, welche in dem landesfürstlichen Gebiete, oder in Orten liegen, wo dem Landesfürsten die forstliche Obrigkeit zukömmt. Diese Wälder mögen nun einem Gerichtsherrn, oder Privateigenthümern angehören; so haben die Unterforstmeister darauf zu sehen: ob alldort diese Wald- Holz- und Forstordnung

nung im Ganzen, und nach allen vorgeschriebenen einzelnen Punkten in Erfüllung gebracht werde. Um diese Verbindlichkeit mit Ordnung in Vollzug zu setzen, hat jeder sogleich in dem ersten Jahr sich mit der Einrichtung der in seinem Bezirke liegenden Kammeralwaldungen, nach dieser Vorschrift, und Belehrung der sich bey ihm anfragenden Privatobrigkeiten, und Beamten zu beschäftigen, im zweyten, und dritten Jahr aber eine jede Herrschaft des unterhabenden Bezirks zu durchreisen, die Wälder, und Gehölze in Augenschein zu nehmen, ob diese Verordnung, und in wie weit dieselbe befolgt worden sey, zu beobachten, und von halb zu halben Jahren die wahrgenommenen Uebertretungen oder Ausserachtlassung an das Oberforstamt einzuberichten. Ueber geringere Gegenstände wird das Oberforstamt die Verbescheidung selbst geben, in wichtigern Fällen aber, oder wenn es auf eine Bestrafung einer Obrigkeit, oder des niedern Gerichtsherrn, oder eines vom Adel ankömmt, hat das Ober-

forstamt die Anzeige an die Landesstelle zur Entscheidung, und Einbringung der Strafe durch das Fiskalamt zu machen. In dem Lande Breisgau hat das Oberforstamt im zweyten, und dritten Jahr die Untersuchung selbst vorzunehmen. Die weitere Bereisung hat dann nur nach 3 oder 4 Jahren sowohl von dem Oberforstamte, als von den Unterforstmeistern wieder zu geschehen.

§. 4.

Von wem die Bestrafung der Gemeinden, und der Unterthanen zu geschehen habe?

Die Uebertretungen der Gemeinden, oder Partikularunterthanen in ihren eigenen, oder der Herrschaft zugehörigen Waldungen sind wie vormals diejenigen Pritvatherrschaften, welche die Forstübertreter abzuhandeln befugt sind, oder dieses Recht von Alters hergebracht haben, sonst aber diejenigen zu bestrafen berechtiget, welchen die forstliche Obrigkeit zustehet: gegen welche jedoch die Beschwerdeführung (Rekurs) an die Landesstelle vorbehalten ist. Bey Ausübung dieser Forstgerichtsbarkeit aber, sind sich dieselben, nicht nur in Ausmessung der Strafe nach dieser Waldordnung zu halten,

ten, verbunden, sondern auch über die Befolgung sämmtlicher darin ertheilter Vorschriften zu wachen dergestalt verpflichtet, daß, wenn sie die in diesem Gesetze verbotene Fälle zu strafen wissentlich unterlassen würden, sie selbst zur Verantwortung, allenfalls auch zur Strafe gezogen, und bey länger dauernder gesetzwidrigen Nachsicht ihnen das Bestrafungsrecht benommen, und dem nächsten Kammeralamte eingeraumet werden soll.

§. 5.

Nächste Aufsicht durch die herrschaftlichen Jäger.

Weil das Oberforstamt, und die Unterforstmeister nur im Allgemeinen die Aufsicht zu tragen vermögend sind, Waldübertretungen aber sich in verschiedenen Oertern zugleich und beynahe täglich ereignen, mithin ein beständiges Aug und Ortsaufsicht darauf gehalten werden muß; so sollen die Jäger oder Forster, welche die mehrsten Herrschaften und Obrigkeiten ohnehin halten, zur beständigen unmittelbarn Waldaufsicht bestellet, ihnen nebst der gedruckten Waldordnung, auch kurze darauszuzie-

hende Anmerkungen mitgetheilet, und beydes von ihnen öfters aufmerksam durchgelesen, oder, wenn sie des Lesens unkündig wären, ihnen dasselbe von andern öfters vorgelesen, und nach diesen Vorschriften von denselben alle Uebertretungen nach Möglichkeit gehindert werden. Alle Mängel und Uebertretungen, welche sie wahrnehmen, oder entdecken, haben sie jederzeit sogleich ihrer, oder allenfalls der forstlichen Obrigkeit zu melden, und falls von diesen die gehörige Verbesserung nicht geschähe, sind dieselben anzuweisen, ihre Anzeige darüber an den Unterforstmeister des Bezirks, in Breisgau aber an das Oberforstamt zu machen: daß also die Waldordnung durch diese Jagd- oder Forstbediente unmittelbar in genauer Beobachtung erhalten werden soll.

§. 6.

Jäger müssen von dem Oberforstamt, oder den hierzu bestellten Forstverständigen geprüft seyn,

Weil aber diese Aufsicht von Jägern, die in Wald und Forstsachen unerfahren sind, nur schlecht geführt werden würde; so soll in Zukunft kein Jäger, oder Forstbeamte, welchem die Besorgung der Aufsicht über die Wälder anver-

vertraut wird, angestellet werden, als welcher in Holz- und Waldsachen vorher geprüfet, und tauglich erkannt wird. Zu diesem Ende hat jedes Oberamt binnen 3 Monaten vom Tag dieses kundgemachten Gesetzes in seinem Bezirk drey oder vier Kammeral- allenfalls auch Privat- und in Ermanglung inländischer auch auswärtige Jäger, welche wegen ihrer in Waldsachen bekannten Kenntnisse sich bereits besonders ausgezeichnet haben, der Landesstelle vorzuschlagen, welche nach dem hierüber erhaltenen ordentlichen Dekrete, allein berechtiget seyn sollen, die freyzusprechenden Lehrlinge, oder Jäger, welche angestellt zu werden verlangen, über ihre Kenntnisse in Waldsachen zu prüfen, solche als holzgerechte Jäger zu erkennen, und ihnen hierüber das schriftliche Zeugniß zu ertheilen.

Ohne ein solches Zeugniß, oder eine vorläufige Prüfung, oder ihre von dem Oberforstamte selbst bezeugte Tauglichkeit, soll bey 12 Reichsthaler Strafe in Zukunft niemand als Waldjäger ange-

nommen, oder jemanden eine Aufsicht über Waldungen anvertraut werden.

Das nämliche hat im Lande Breisgau zu geschehen, und ist der Vorschlag von 6 oder 8 waldgerechten Jägern, um die übrigen zu prüfen, von dem landschaftlichen Konsesse zu machen.

Diejenigen Jäger, welche sich zu einem Kammeral- oder städtischen Walddienste melden wollen, müßen vor dem Oberforstamte selbst sich der Prüfung unterziehen, und von demselben das Zeugniß beybringen.

§. 7.

Oder binnen 3 Jahren als tauglich gefunden werden.

Da aber dermalen nicht genugsame holzgerechte Jäger in Breisgau, und in den österreichischen Vorlanden vorhanden seyn dörften, und es schwer fallen würde, die dermaligen Waldbediente von ihrem Dienste ohne Verschulden zu verstossen; so können die Waldbezirke derzeit noch durch die Jäger, die dabey angestellet sind, besetzet bleiben: doch soll ihnen diese Nachsicht nur durch drey Jahre von dem Tag der Kundmachung gewähret werden.

Nach

Nach deren Verlauf das Gesetz dergestalt ohne Ausnahm und Nachsicht in seine Wirkung gesetzt werden soll, daß nach dieser Zeit kein Jäger, der die Waldung zu besorgen, oder zu beobachten hat, weder bey den Kammeral- noch anderen Waldungen bey obgedachter Strafe beybehalten, oder neu angestellet werde, welcher nicht indessen von einem hierzu berechtigten Jäger, oder von dem Forstamte selbst geprüfet worden, und das Zeugniß seiner Tauglichkeit erhalten hat.

Derjenige also, der sich in solcher Zeit nicht hiezu geschickt macht, wird sich die Entlassung selbst zuzuschreiben haben, da er sich um die zu seinem Dienst erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse nicht beworben hat.

§. 8.

Wenn eine Herrschaft einen so geringen Waldbezirk hätte, daß, einen eigenen walderfahrnen Jäger darüber zu bestellen, zu kostbar fiele; so sollen mehrere Herrschaften zusamm einen gemeinsamen Förster oder Jäger aufstellen, und den-

Es können mehrere Herrschaften zusamm einen gemeinschäftlichen Jäger bestellen.

denselben, allenfalls auch mit Beyziehung der in dem Bezirke eine Waldung besitzenden Gemeinden, oder Privateigenthümer nach Verhältniß der Waldbezirke gemeinschaftlich besolden.

Zweyter Absatz.

Von Ausmessung, Mappirung, und Gränzberichtigung der Waldungen.

§. 9.

Kammeralwaldungen sollen vorzüglich aufgenommen, und in Schläge eingetheilet,

Alle Kammeralwaldungen, worüber noch keine ordentlichen Mappen vorhanden sind, sollen wenigstens binnen einer Jahrsfrist mit Beyziehung eines Forstverständigen genau ausgemessen, ordentlich beschrieben, und in eine, oder, wo die Waldungen zu sehr von einander entfernet sind, in mehrere Mappen gebracht werden. Diese Mappen sind so einzurichten, daß daraus genau gesehen werden

den kann, wo, und auf wie vielen Jochen ganz ausgewachsenes, halbgewachsenes, und junges Holz steht, auch mit welcher Holzgattung der Grund überall bewachsen ist, damit die Schläge, nach der weiteren Vorschrift darnach ausgemessen werden mögen.

§. 10.

Bey dieser Gelegenheit sind zugleich Waldgränzen genau zu bestimmen, wofern diese irgend streitig sind, die Nachbarn zur Ausgleichung beyzuziehen, wo es vonnöthen ist, neue Marksteine, mit den Kammeralherrschaftlichen und des Nachbars Wappen, oder Zeichen zu setzen, und auf diese Art die Gränzen vollkommen zu berichtigen.

Auch die Waldgränzen berichtiget werden.

Auch ist diese Berichtigung in der Beschreibung, und in der Mappe genau anzumerken.

§. 11.

Die hierüber abgeführten Protokolle, Beschreibungen, und Mappen sind zweyfach zu verfertigen: ein Exemplar davon ist an die V. O. Regierung und Kammer

Von Protokollen, und Mappen ist ein Exemplar an die Landes-

stelle einzuschicken. mer einzuschicken, das andre bey dem Amte aufzubehalten.

§. 12.

Die Gränzmarken sind öfters zu besichtigen.

Die berichtigten Markzeichen sind in der Folge öfters zu besichtigen, und wenn daran etwas Mangelhaftes wahrgenommen wird, muß solches immer sogleich verbessert, und alle Irrungen mit dem benachbarten Waldeigenthümer vermieden werden.

Ueberhaupt ist eine beständige Aufmerksamkeit auf die Waldgränzen zu tragen, und daher wenigstens alle 10 Jahre die Uebersicht aller Marksteine zu halten; worüber ordentliche Bücher gehalten werden sollen.

§. 13.

Die Stadtmagistrate haben binnen einer Jahrszeit das nämliche zu erfüllen,

Was für die Kammeralwaldungen verordnet ist, soll ebenfalls bey den landesfürstlichen Städten, und Märkten zum Besten der dasigen Gemeinden in Vollzug gesetzt werden.

Die Magistratpersonen, welche binnen Jahrsfrist die vorgeschriebene Mappirung und Berichtigung der ihren Gemeinden zustehenden Wälder nicht aufneh-

nehmen, und hierüber das Protokoll, nebst der Mappe, und Beschreibung an die Landesstelle einschicken würden, sollen ohne weiteres mit einer Strafe von 25 fl. welche sie aus eigenem Beutel zu bezahlen haben, beleget werden.

§. 14.

Auch die Privatgüterbesitzer und die Klöster.

Unter eben derselben Strafe haben binnen Jahrsfrist auch die Privatgüterbesitzer, und in dem österreichischen Gebiete liegenden Klöster, wenn sie die forstliche Obrigkeit hergebracht haben, oder sonst diejenigen, welchen solche gebühret, die Ausmessung, Beschreibung, Protokollirung, und Mappirung, wie auch die Gränzenberichtigung mit ihren Nachbarn mit Beyziehung eines Forstverständigen vorzunehmen, und hiervon ein Exemplar an das Oberamt, unter welchem sie stehen, in Breisgau aber an den Landschaftskonseß einzuschicken. Die Oberämter, und der Konseß werden solche von Monat zu Monat der Landesstelle übersenden. Das zweyte Exemplar bleibt in den Händen

der

der Eigenthümer zu ihrem eigenen Nutzen und Gebrauch.

§. 15.

Die Beschreibung und Mappirung der Gemeinde- und Privatwaldungen.

Von den in jeder Herrschaft (die Kameralortschaften mitbegriffen) liegenden Gemeind- und Partikularwaldungen, besonders wenn sie beträchtlich sind, hat die Herrschaft, in deren Forstbezirk die Waldung gelegen, auf Unkösten der Gemeinde, oder des Eigenthümers ebenfalls eine Mappe und Beschreibung, nach der vorausgesendeten Vorschrift aufnehmen zu lassen, diese Urkunden in der Herrschaftskanzley selbst aufzubewahren, eine Abzeichnung und Abschrift davon an das Oberamt, oder in dem Lande Breisgau an den Landschaftskonseß, einzuschicken, der Gemeinde aber, oder dem Waldinhaber Abschriften, und Abriß gegen Gebühr zu verabfolgen.

Dritter Absatz.

Die Grundsätze in Forstsachen, und zwar erstens von Eintheilung der Schläge nach Beschaffenheit des Grunds, und der Holzgattungen.

§. 16.

Worauf es in Waldungssachen hauptsächlich ankomme?

In der Forstwirthschaft kömmt es hauptsächlich auf drey Gegenstände an:

I. Die stehenden Waldungen nach Möglichkeit zu erhalten, und in dieser Absicht die Holzschläge schicklich einzutheilen.

II. Die schädlichen Ausstockungen, und alles, wodurch sonst die Waldungen abgeödet werden, zu hindern.

III. Den Nachwachs des jungen Gehölzes zu befördern, schlecht gepflogene Waldungen oder öde Gründe zum Holzwachs geschickt zu machen, und alle

Hindernisse des Wachsthums beyseit zu schaffen.

§. 17.

Ausmessung der Schläge bey den Kameral- und städtischen Waldungen.

Bey den Kammeral- und den Waldungen der landesfürstlichen Städte sind die Schläge von dem Forstamte aus den eingeschickten Ausmessungen, Beschreibungen, und Mappen zu bestimmen, und die Waldungen in so viele Schläge einzutheilen, als nach Beschaffenheit des Gehölzes Jahre erfodert werden, bis das nachwachsende Holz wieder zum Schlage tauglich ist. Die Ausrechnung, und Eintheilung der Schläge soll von dem Kammeralforstamte bey der Landesstelle zweyfach eingereichet, ein Exemplar hievon bey der Forstregistratur aufbewahrt, das andere aber dem Kammeralamte, oder der Landesfürstlichen Stadt, zu welcher die Waldungen gehören, mit dem Auftrage zugeschicket werden, sich darnach genau zu halten, und ohne besondere Erlaubniß der Regierung davon nicht abzuweichen.

Würde nun gegen diese Vorschrift gehandlet, und in dem Holzschlage willkühr-

kührlich vorgegangen; ist der Kammeralbeamte, oder Stadmagistrat bey jedem Uebertretungsfalle mit einer Strafe, welche von der Landesstelle nach Beschaffenheit des Vergehens ausgemessen werden soll, zu belegen.

§. 18.

Bey Privatherrschaften.

Den Privatherrschaften und den Klöstern wird zwar überlassen, mit Beyziehung eines Forstverständigen die Eintheilung selbst zu machen: jedoch muß dabey der Grundsatz ebenfalls beobachtet werden, daß der jährliche Schlag nicht größer ausgemessen werde, als es die Gattung der Waldung erlaubt, und diese Holzschläge so lang dauren, bis das nachwachsende Gehölz wieder zum Nachschlage reif ist.

Hierüber, wie nämlich die Schläge, auf wie viel, und wo sie eingetheilet worden, soll nach Verfliessung eines Jahres ein summarischer Extrakt an die Oberämter in Schwaben, in der Ortenau, Falkenstein, Nellenburg, Hochenberg, Burgau und Tetnang, in

Breisgau aber an den Landschaftskonseß eingeschickt werden.

§. 19.

Grundregeln zu dieser Eintheilung.

Obgleich sich nicht wohl eine bestimmte Zeit angeben läßt, in welcher jede Gattung Bäume zur Vollkommenheit gelanget, weil dieses von zu mancherley Umständen, der Lage, der Beschaffenheit des Bodens, des Himmelstriches, und dergleichen abhängt; so kann doch zum allgemeinen Satze bey Eintheilung der Holzschläge angenommen werden, daß

a) Ein Eichbaum 100 bis 150 Jahre,

b) Eine Buche 80 bis 100 Jahre,

c) Eine Tanne, Fichte, Kiffer, oder Leerbaum 80 bis 100 Jahre,

d) Birken, Linden, und Rusten 12 bis 30 Jahre,

e) Erlen, Weiden, Fälber, und dergleichen 20 bis 30 Jahre zu ihrem vollkommenen Wachsthume nöthig haben.

Da indessen die obenangeführten Umstände das Gehölz oft früher zur Reife bringen; so ist in Austheilung der Schlä-

Schläge immer ein der Ortsumstände kündiger Forstverständiger beyzuziehen.

§. 20.

Wann die Eintheilung zu machen sey?

Die Eintheilung der Holzschläge ist sogleich nach vollendeter Beschreibung und Mappirung der Waldungen, mithin binnen der hierzu festgesetzten Jahrsfrist zu machen, zu solchem Ende sichere Probschläge vorzunehmen, und so zu bestimmen, was jährlich etwa zur eigenen Nothdurft, oder im Falle des Ueberflusses zum Verkaufe geschlagen werden könne, bis der Nachwachs, oder der junge Meiß wiederum zum schlagbaren Holz gebracht wird.

Nach Beschaffenheit und Unterschied der Holzgattung und des Wachsthums sind demnach in großen, und kleinen Waldungen nicht mehrere Holzschläge zu bestimmen, als der Nachwachs zuläßt, da, wenn die bereits erwachsene Waldung in ihren Schlägen bis dahin nicht zureichte, der allgemeine Endzweck der Forstwirthschaft ganz vereitelt würde.

§. 21.

Hierüber ist ein Schätzungsbuch zu halten.

Um also sowohl die eigenen, als die Gemeind- und Privatwaldungen zu einem beständigen Genusse zu erhalten; hat jede Forstobrigkeit nach den gemachten Ueberschlägen den Abschluß in ein eigenes Schätzungsbuch einzutragen, und darin anzumerken: wie viel Klafter Holz jährlich in dieser oder jener Waldung zu fällen sind. Diese Schätzung hat sie von dem beygezogenen Forstverständigen unterschreiben zu lassen, und sowohl sich selbst hiernach genau zu halten, als die Gemeinden, und andere Privatbesitzer in ihrer Herrschaft, oder Forstbezirk darnach anzuweisen.

§. 22.

Allenfalls wird die Einsicht in diese Schätzungsbücher und bey Nichtbeobachtung die Bestrafung vorbehalten.

Ob gleich jeder Waldeigenthümer den Nutzen dieser nur zu seinem und seiner Nachkömmlinge Vortheil gereichenden Einschränkung eines übermäßigen Genusses nicht verkennen kann, mithin sich eine allgemeine Beobachtung dieser Vorschrift gegründet erwarten läßt; so ist dennoch zu mehrerer Sicherheit der Regierung vorbehalten, bey Kreys- oder an-

anderen Visitationen von dem Oberamts-kommissär, auch durch das Oberforstamt in Breisgau, oder von dem Unterforstmeister in schwäbisch-österreichischen Landen die in den Herrschaftskanzleyen aufbewahrten Beschreibungen, Mappen, und Austheilung der Schläge einsehen, auch, wo es erforderlich wäre, untersuchen zu lassen: ob sie der Vorschrift gemäß abgefasset sind, und allenfalls beobachtet werden.

Diejenigen also, welche die Vorschrift wegen Beschreibung, Mappirung, und Eintheilung der Schläge nicht befolgen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie darüber zur Strafe gezogen werden, welche für jeden Uebertretungsfall auf 25 fl. bestimmet wird.

Vierter Absatz.

Von verbotenen Ausrottungen der Waldungen.

§. 23.

Verbot und Strafe der Ausrottung der Waldungen, oder des über die jährliche Eintheilung erfolgenden stärkeren Schlages.

Die Aushauung und Ausrottung ganzer Waldungen ist eben sowohl verboten, als die Ueberschreitung der Vorschriftmäßig eingetheilten Schläge.

Sollten aber besondere Umstände eines, oder das andere nothwendig fordern; so ist die Anzeige bey der Landesstelle zu machen, und von derselben hierüber vorläufig die Erlaubniß einzuholen.

Wer ohne erhaltene Erlaubniß einen Wald aushaut, soll mit 400 fl. derjenige aber, der mehr Holz, als die bestimmte Eintheilung gibt, schlagen läßt, mit 200 fl. bestrafet werden.

§. 24.

Verbot die Wälder in

Es ist nicht erlaubet, dermalen stehende Wälder, oder Waldungsgründe in

in Wiesen, Aecker, oder Weingärten ohne ausdrückliche Verwilligung der Landesstelle zu verwandeln. Wiesen, Aecker, und Weingärten umzuändern.

Eine Obrigkeit, die gegen dieses Verbot handelt, soll mit 75 fl. Straf, ein Unterthan aber mit einer 3 monatlichen Schanzarbeit in Eisen abgestrafet werden.

Statt diese der allgemeinen Holzkultur so nachtheilige Verwandlungen von Obrigkeiten zu besorgen, glauben wir vielmehr zu ihrem patriotischen Eifer für den allgemeinen Landesvortheil das Zutrauen haben zu können, daß die aus den Waldungen entstandenen Weingärten, Aecker, und Wiesen, welche entweder gar keinen, oder doch sehr geringen Nutzen abwerfen, und besonders öde liegende Gründe, nach und nach umgeackert, mit tauglichen Holzarten besäet, und nach und nach wieder in Waldungen werden veränderet werden.

§. 25.

Waldungen auf Bergen, welche durch Entfremdung, oder auf andere Art so sehr verdorben worden, daß sie keine or- Schlecht bewachsene Berge sind abzuholzen, und

neue Waldungen anzuziegeln.

ordentliche Waldung mehr genannt werden können, sind gänzlich abzuholzen, das Holz zum Nutzen zu bringen, der Grund aber, wo kein Anflug ist, entweder durch stehenbleibende taugliche Saamenbäume, oder wo es nöthig, mittels Umackerung, und Besaamung zu einem neuen Walde zuzubereiten.

§. 26.

Abstellung der Häuser in den Waldungen in Zukunft, und Maaßregeln wegen den schon vorhandenen.

Da nach der Erfahrung in den Waldungen angebaute Hütten und Häuser wegen ihrer immer sich erweiternden Gründe, Verderbung des Holzes, und übermäßiger Viehweide den Waldungen besonders schädlich sind; so wird den Obrigkeiten bey 50 fl. Strafe verboten, ohne besondere Bewilligung der Regierung den Anbau solcher Hütten oder Häuser für künftig zu gestatten, in Ansehen der bereits vorhandenen derley Höfe, und Gebäude in den Waldungen aber verordnet, daß die Gränzen der dazu gehörigen Felder genau bestimmet, und den Eigenthümern alle Erweiterung ihrer Gründe oder sonstige Verderbung der Wälder bey Strafe einer monatlichen

chen Schanzarbeit in Eisen untersagt werde.

Wenn ein solcher Hof der Obrigkeit oder einer Gemeind angehört, und der Nutzen davon nicht sonderbar beträchtlich ist; soll derselbe abgebrochen, und die Gründe zum Vortheile des Eigenthümers wieder zu Waldungen erhaben werden.

Hätte eine Privatperson das Eigenthum von einem solchen nicht ergräglichen Hof; soll die Herrschaft oder Gemeinde bedacht seyn, solchen bey ereignendem Verkaufe, oder sonst einer guten Gelegenheit einzulösen, abzubrechen, und die Grundstücke zur Waldung zu lassen.

§. 27.

Abtheilung der Gemeindwaldungen wird untersagt.

Die künftige Abtheilung der Gemeindwaldungen unter die Einwohner, oder Bürger, ohne besondre Erlaubniß der Landesstelle wird hiemit verboten: und sollen die Obrigkeiten, wenn sie diese Vertheilung bewilligen, mit 100 fl. wenn aber die Gemeinde eine solche Theilung für sich vornähme, die Gemeindvorsteher mit einer zwey monatlichen

chen offentlichen Arbeit in Eisen bestraft werden.

Wegen der schon vertheilten Waldungen haben die Herrschaft- oder Obrigkeiten bey 50 fl. Strafe auf jeden Uebertretungsfall die sorgsamste Aufsicht zu tragen, daß jeder einzelne Unterthan in seinem Eigenthume sich nach dieser Waldordnung richte, seinen Antheil nur nach derselben benutze, und in gutem Stand erhalte.

Fünfter Absatz.

Von den Holzschlägen überhaupt, wann, wie, und wo solche vorzunehmen seyn?

§. 28.

Zeit zum Bauholzschlagen.

Nach der allgemeinen Erfahrung ist die zuträglichste Jahrszeit des Holzschlages, wo das Holz sowohl zu Gebäuden, als andern Benützungen in seiner Vollkommen-

menheit steht, wann das Laubholz die Blätter abgeworfen, und in den Nadelwäldern der Nahrungssaft, den die Bäume aus der Erde ziehen, sich verliert, das ist, die Monate Dezember, Jänner, und Hornung. Bauholz, welches unter Wasser kömmt, und beständig darunter liegen bleibt, ist tauglicher, wenn es im Safte geschlagen, und sogleich grüner eingelegt wird, weil es dann das Wasser nicht, wie das ausgetrocknete, an sich zieht.

§. 29.

Brennholz, welches nur zur Feurung geschlagen wird, kann zwar vom November bis Ende Juny gefället werden. Zum Brennholz.

Die günstigste Zeit dazu aber ist, wenn der Saft, und die öhligen, fetten Theile wiederum in Bewegung kommen: denn durch Ausspalten in Scheiter dünsten die wässerigen Theile aus, und die öhligen und fetten bleiben in dem Holze, wodurch es leichter brennt, und mehrere Hitze giebt.

§. 30.

Bey Abfuhr des Holzes zu einer solchen Vorsicht, wenn daß

Holz durch Wälder gebracht werden muß.

chen Jahrszeit ist zu beobachten, daß solches nicht durch andere Wälder, oder einen jungen Meiß gebracht werden müße, weil bey der Durchfuhr das schon im Nahrungssaft stehende Holz zu sehr verdorben wird.

Allenfalls, daß es durch die Lage des Orts nicht wohl anders geschehen kann, müßen besondere Wege zur Ausfuhr ausgestecket, solche von den Fuhrleuten genau gehalten, nach der Durchfuhr diese Wege wiederum verboten, und wo kein natürlicher Anflug vorhanden, mit schicklicher Holzgattung angebauet werden.

§. 31.

Vorsicht, mit welcher das Bauholz bey dringender Noth im Frühjahr, oder im Sommer zu fällen sey.

Es giebt ausserordentliche Fälle, wo der Schlag des Bauholzes auch im Frühjahr, oder Sommer unumgänglich wird, z. B. bey einer Feuersbrunst, wo die zu Grund gegangenen Gebäude, sobald als möglich, hergestellt werden müßen, und kein Vorrath von bereits gefälltem Bauholz in der Nachbarschaft vorhanden ist. In solchen dringenden Umständen muß das zum Gebäude im Saft geschlagene Nadelholz, wie es fällt, liegen bleiben, nur

nur die unteren Aeste des Baumes abgehauen, der Gipfel aber Klafterlang unberührt gelassen werden.

Die wässerichte Feuchtigkeit, welche sich unter der Rinde, und im Holz befindet, wird alsdann durch die äussere Luft und Sonnenhitze gedrückt, und durch die oberen und frischesten Aeste am Gipfel ausgezogen, weil die Nadel, oder spitzigen Blätter zur Ausdünstung dienen.

Wenn der Gipfel ganz ausgedörret ist, und die Nadeln gänzlich abfallen; kann der Wipfel abgenommen, und das Holz zum Bau gebrauchet werden: immer aber ist die Fällung in einer solchen Zeit nur in sehr dringender Noth zu gestatten.

§. 32.

Was zum Brenn- was zum Bau- und Nutzholz zu widmen sey?

Zum Brennholz sind die schlecht gewachsenen, oder mit zu vielen Aesten beladenen Bäume, auch die übrigen mindern Holzgattungen zu verwenden; für das Bau- und Nutzholz aber, die geradgewachsenen Eichen, Fichten, Tannen, Lerchen, Forrhen, und dergleichen aufzubehalten. Diese Vorsicht wird jedem

Waldeigenthümer zwar durch den eigenen, hieraus ihm zuflieſſenden mehreren Vortheil wichtig, sie kann aber auch der öffentlichen Aufsicht wegen des häufigen Bedürfnisses zu Dachstühlen, Balken, Brettern, Pfosten, Laden, Latten, und dergleichen mehr, keineswegs gleichgültig seyn.

§. 33.

Die Schläge sind Meissen- und nicht Spiegelweis vorzunehmen, auch alles Holz fortzuräumen.

Wegen den jährlichen Holzschlägen wird zum Grundsatz festgesetzet, daß diese nicht Spiegelweis oder durch Ausleuchten geschehen, so daß bald aus dieser, bald aus jener Waldung Bäume herausgenommen werden.

Alle Holzschläge sowohl in hohen, als niedern Waldungen sind also Meissenweis vorzunehmen, und daher die jährlich bestimmten Schläge dergestalt einzurichten, daß, wo die Fällung geschieht, alles Holz in dem auf den Jahrgang ausgemessenen Bezirke ohne Ausnahm fortgefällt, und den Holzhackern nicht gestattet werde, einige Bäume, die ihnen wegen ihres Wuchses aufzuarbeiten, beschwerlicher ist, stehen zu lassen, sie sind

da-

daher anzuhalten, diese Bäume sowohl, als alles andere in dem Schlage ausgestockte Holz sauber aufarbeiten, und keine Blöcke, oder grosse Wipfel, so zu Schriten, Prügeln, Wellen oder Kohlen tauglich sind, liegen, und verderben zu lassen. Jedoch sind

§. 34.

Nur reife Waldungen sind zu schlagen, und dessen Ausnahm.

Die Holzschläge auch dergestalt einzutheilen, daß diese nur an Oertern angeleget werden, wo die Waldung vollkommen schlagbar ist: ausser sie wäre überständig, oder fienge an, dürr zu werden; oder sie wäre in Gefahr des Verderbens, den Windfällen zu sehr ausgesetzet, oder endlich an den Gränzen wegen der öftern Holzentfremdung allzu unsicher.

§. 35.

Und mehr in entlegenen Oertern.

Ueberhaupt ist mit den Holzschlägen nicht auf die nahe, und bequem gelegenen Waldungen allein, sondern vorzüglich, und so viel möglich, auf die mehr entfernten anzutragen, damit das Holz in diesen nicht inzwischen verfaule, und

damit in jenen der Vorrath auf alle erforderlichen Fälle aufbewahret werde.

§. 36.

In einem angegriffenen Berge soll der Holzschlag jährlich, jedoch mit Vorsicht fortgesetzet werden.

Wenn aber der Anfang mit einem Holzschlage bey einem mit lauter schlagbarem Holz bewachsenen Berg, oder einer schlagrechten Waldung einmahl gemacht ist; so soll damit von Jahr zu Jahr bis zu dessen Ende fortgefahren, und der Schlag nicht an einen andern Berg verlegt werden. Bey solchen Schlägen ist die Vorsicht zu brauchen, daß sie jederzeit von vorne her gegen den obern Wind, um demselben zum schädlichen Einfalle keinen Platz zu geben, gemacht werden.

§. 37.

Welche Vorsicht bey Sichtenwäldern zu brauchen sey?

Weiters ist bey den gebirgigen Schwarzwäldern die Behutsamkeit zu brauchen, daß der Schlag hauenweis nicht zu groß, und nur in solchen Gegenden geschehe, wo der Boden genugsame Feuchtigkeit, und Schatten hat: denn wenn die Gegend den Sonnenstrahlen und troknen Winden sehr ausgesetzet ist, kann der Nachwachs nicht fort-

fortkommen, und was bey gelinder Witterung aufgeht, wird noch in dem ersten Wachsthume wieder ausgedörret, und erstickt.

§. 38.

Die Vorschrift, hauenweis ohne Hinterlassung eines Baumes das Holz zuschlagen, hat gleichwohl sich nicht auf diejenigen Nadelwälder besonders im Gebirge zu erstrecken, wo entweder keine nahe Waldung von gleicher Art vorhanden ist, von welcher der Saame nach der Lage durch den Wind auf den leeren Schlag getrieben werden kann, oder wo der abgeraumte Waldgrund zu sehr der Sonnenhitze ausgesetzet ist.

Wo Saamenbäume stehen zu lassen seyn?

In diesen Fällen müßen einige in ihrem besten Wachsthume befindliche Saamenbäume stehen bleiben, und zwar in Gegenden, wo die Sonnenhitze fällt, mehrere oben, und auf der Seite gegen den Wind, damit dadurch ein Schatten erhalten werde.

Die Erfahrung lehret, daß ohne diese Vorsicht in solchen vom Anfluge des Saamens entfernten, besonders in hohen

Gebirgsgegenden, keine Waldung von selbst mehr aufkömmt, die Anbauung durch Umreissung und Besaamung des Bodens aber in entfernten Orten, theils wegen der Unkösten zu beschwerlich, theils auf jähen Bergen unthunlich ist.

§. 39.

Welche und wie viele?

Zu Saamenbäumen sind gesunde, nicht zu hohe, Bäume auszuwählen, damit die Heftigkeit des Windes ihnen nicht so leicht schade.

In Ansehen der Anzahl kömmt es auf die Beschaffenheit des Grundes an; in hartem und festem Boden sind nicht so viele nothwendig, weil der starke Wind diese nicht so leicht umreißt. Im lockerem Grunde, wo dieses mehr zu befürchten ist, sind zur Sicherheit immer mehrere Bäume stehen zu lassen.

§. 40.

Andre Art der Holzschläge.

Da aber jede Lage eine besondere Beobachtung fodert, mithin wegen der Abstockung nicht leicht allgemeine Maaßregeln vorgeschrieben werden können; so ist der Landesstelle auch die Gewalt eingeräumt, wenn irgend an einem Orte

eine

eine bewährtere Schlagungsart bereits eingeführt ist, oder sonst an die Hand gegeben würde, nach vorhergehender Prüfung und befundenem Vortheile auch solche zu erlauben.

§. 41.

Bey Eichen, und Buchwaldungen ist der Schlag Meissenweis ohne Saamenbäume einzurichten, und die Stöcke fortzuräumen.

Bey Eichen und Rothbuchwaldungen aber ist stets bey der allgemeinen Regel zu bleiben, und der zum Schlag bestimmte Waldtheil ganz auszustocken und aufzuarbeiten.

Die Ursache dieser Verschiedenheit liegt darin: daß der Saame dieser Holzgattungen nicht wie der leichte der Nadelhölzer vom Winde weiter getragen wird, und dadurch einen Anflug machet, sondern wegen seiner Schwere nur unter, oder nächst dem Baum fällt, mithin von Saamenbäumen ein neuer Nachwuchs auf dem abgeraumten Schlage nicht erwartet werden kann.

Der Grund der Eich- und Buchholzschläge ist jederzeit von Stöcken, Wurzeln, und dem Gesträuche zu reinigen, und zu raumen.

Zu Aushebung der Stöcke wird es

zuträglich seyn, sich der Hebmaschinen, wo diese zu haben sind, zu gebrauchen.

Sollte der Eigenthümer die Kosten auf Aushebung der Stöcke und Wurzel nicht verwenden wollen; so ist durch drey Monate nach dem gemachten Schlage jedermann von der Gemeinde, oder den Nachbarn, die Stöcke auszugraben, oder auszuhauen und gegen Ebnung der dadurch entstehenden Gruben zu seinem Gebrauch fortzubringen erlaubet.

§. 42.

Wie Saamenbäume vorsichtig herauszuschlagen seyn?

Wenn der abgestockte Grund in der Folge mit zulänglichen Saamen versehen, und der junge Meiß zwar vollkommen angetrieben, jedoch nicht zu stark in das Holz gewachsen ist; müßen dann die Saamenbäume vorsichtig, und waldmännisch ausgehacket werden: denn obgleich der junge Meiß im Fallen des Baumes, niedergebogen wird, so richtet er sich dennoch wieder auf, und kömmt zum Wachsthum und Kräften, und nach Hinwegraumung desselben größten Theils wieder auf, wo hingegen, wenn die Saamenbäume stehen bleiben,

sie den Saft an sich ziehen, und den jungen Sprößlingen Sonne und Thau benehmen, und fortzukommen hindern, wodurch ungleich mehr Holz verderben würde, als durch die behutsame Aushauung dieser Bäume, welche auf folgende Art zugeschehen hat:

Zuerst sind bey den im jungen Meiße stehenden Saamenbäumen die schweren Aeste abzuwerfen, ehe der Stamm selbst gefällt wird. Bey dem Fällen haben die Holzhacker die Vorsicht zu nehmen, daß der Baum auf diejenige Seite, wo er dem jungen Wuchse am wenigsten schadet, getrieben wird. Der Stamm muß daher auf dieser Seite nahe an dem Boden eingeschrottet, auf der andern Seite mit der Säge entgegen geschnitten, und dann mit Keulen auf die geschrottene Seite gelenket werden. Welche Vorsichtigkeit auch bey Ausstockung eines Waldes auf der Seite, wo etwan junger Meiß angränzet, zu dessen Schonung zu gebrauchen ist.

Die Scheite, Prügel, und übriges Abholz der Saamenbäume müßen end-

lich aus dem jungen Triebe herausgetragen, und bald möglichst abgeführt werden, damit dem jungen Walde durch Wagen und Zugvieh so wenig als möglich Schaden zugefügt werde.

§. 43.

Ausnahmen in Ansehen dergleichen Fällung: bey kleinen Unterthanswäldern:

Die wegen gleicher Abräumung der Holzschläge gegebene Vorschrift leidet gleichwohl in folgenden Fällen eine Ausnahme: bey kleinern, oder geringern sogenannten Wäldeln, welche einem Unterthan zugehören, und von keiner Beträchtlichkeit sind. In diesen kann der Eigenthümer jährlich zu seiner Nothdurft einen oder mehrere Bäume, jedoch allzeit mit Vorwissen seiner Obrigkeit schlagen.

§. 44.

Bey Wäldern, wo bisher unordentlich geschlagen worden.

Weiters in solchen Waldungen, wo bisher im Holzfällen keine Ordnung beobachtet, und an einigen Plätzen mehrere Bäume ausgeschlagen, an andern aber manche gelassen worden, welche entweder schon ausgewachsen, oder nächstens schlagbar sind, da in dem ganzen übri-

gen

gen Wald junges, oder halbgewachsenes Holz steht.

Hier würden, woferne die Holzfällung meißweis beobachtet werden sollte, entweder mit augenscheinlicher Unwirthschaft viele 1000 junge noch unschlagbare Bäume mit den schlagbaren zugleich gefället, oder diese letzteren, bis die jungen zum Schlage tauglich sind, stehen bleiben, mithin auf dem Stamme verderben.

§. 45.

Um also das mindere Uebel, welchem bey bisheriger unregelmäßiger Schlagung der Wälder nicht entgangen werden kann, zu wählen, wird für solche Waldungen vorgeschrieben, daß in denjenigen, wo mehr ganz ausgewachsenes, als junges, oder halbgewachsenes Holz steht, keine Ausspieglung statt finden, sondern der Holzschlag meißenweis vorgenommen, mithin in dem zur jährlichen Ausstockung bestimmten Bezirk die alten, und jungen Bäume zugleich ausgestocket werden sollen, um wenigstens

Wo also dermal mehr junges, als ausgewachsenes Holz steht; ist das erstere allein zu fällen.

stens in Zukunft gleiches Holzwachsthum heranzuziehen.

Wo aber weit mehrere junge oder halbgewachsene, als wirklich schlagbare Bäume stehen, und der junge Wald zu seiner Zeit einen gleichen dem Erdreiche angemessenen Anwachs verspricht, ist dem Eigenthümer mit der wegen der Saamenbäume vorgeschriebenen Vorsicht erlaubt, die ausgewachsenen oder überständigen Bäume nach und nach herauszuspiegeln, und sich zum Nutzen zu machen.

§. 46.

Weitere Ausnahme wegen der abdorrenden Bäume.

Nicht minder können zu Binder- und Wagnerholz, oder zu Schindeln, Spalten, Weinstecken, und dergleichen Gebrauch die dürren von oben abstehenden Bäume, jedoch nur aus den schon über halb gewachsenen Waldungen, als wo mit deren Herausnehmung kein Schaden mehr geschieht, abgegeben und verkauft werden.

Wenn aber die von oben abstehenden Bäume zu dem Erforderniße von dergleichen Holze nicht zureichten; muß das

übrige

übrige auf die ordentlichen Holzschläge angewiesen werden.

§. 47.

Endlich ist nicht nur erlaubt, sondern soll zu Holzsparung sogar zur Regel genommen werden: daß aus schlagbaren Wäldern, ehe man das frische Holz schlägt, die daselbst befindlichen Windfälle, Brüche, und dürren Bäume zu Brennholz zusamm gesuchet, und ausgearbeitet werden.

Und der Windfälle, Brüche rc. aus schlagbaren Wäldern.

§. 48.

Zur Fällung der Bäume in den eingetheilten Schlägen sind, so weit es möglich ist, erfahrne Holzhacker zu stellen, oder wenigstens die angestellten wohl zu unterrichten, daß sie zuerst, und ehe sie das Brennholz schlagen, das von dem Jäger vorher mit der Waldaxt zu bezeichnen kommende Nutz- und Bauholz, als Schneid- und Säghölzer, Baustämme, Schindelbäume, und dergleichen fällen, absöndern, und am obern und untern Ende, so weit diese Bäume zu Bauholz anwendbar sind, absägen, oder doch abhauen, und mit einer

Das Bau- und Nutzholz ist vor dem Brennholz zu fällen.

einer Waldaxt besonders bezeichnen. Diese Gattungen von Bau- oder Nutzholz, wenn der Eigenthümer es zu eigenen Gebäuden verwendet, oder verkaufet, sind, wo es immer möglich ist, ausser des Waldes aufzubehalten.

§. 49.

Ingleichen das Handwerkholz.

Auf gleiche Art sind auch diejenigen Bäume, welche zu Binder, Wagner, Bildhauer, Drachsler, und andern dergleichen Handwerkern tauglich sind, auch theurer als das Brennholz verkaufet werden können, abzusondern.

Von diesen sowohl, als den zu Bau- und Nutzholz gefällten Stämmen sind Gipfel und Aeste zu hauen, und zu Brennholz oder in Bürdel und Wellen aufzuhacken.

§. 50.

Wie der Preis des Bauholzes zu bestimmen sey?

Da das Bau- und Nutzholz seltner zu werden anfängt; so kann gleich dermalen für mehrere Gattungen desselben, als für größere, auch kleinere Sägbäume, Balken, Tragbäume, Stangen, und so fort hievon die Länge und Dicke im Durchschnitt, bey dem dünnen sowohl,

wohl, als dicken Ende bestimmt und vorgeschrieben, bey der Fällung darnach das schickliche Holz abgeschnitten, und der Preis nach Gattung eines jeden Holzes, und der Dicke und Länge von dem Eigenthümer ausgeworfen werden.

Wenn einmal festgesetzet ist, wie lang zum Beyspiel ein Sägbaum, oder ein Balke, und wie dick er an dem obern oder untern Orte seyn müße; so kann ohne die unnöthige und meistens den Käufern unverständliche Schuh- und Zollberechnung nur die Dicke und Länge mit dem Maßstaabe in dem Walde abgemessen, hiernach das Zeichen, welche Gattung Bau- oder Nutzholz es ist, eingehauen, und nach dem auf solche Gattung festgesetzten Preise verkauft werden.

§. 51.

Bey dem Schlage sind die Bauhölzer möglichst zu schonen,

Den Holzhackern ist auf alle Weise einzubinden, daß die zu Bau- und Nutzholz tauglichen Stämme nicht Bergab über Hügel, Gräben, Felsen, oder auch andere liegende Stämme abgestocket, und durch das öftere Auffallen geschädiget werden.

§. 52.

§. 52.

Auch so tief möglich abzunehmen.

Und da es bey dem Bauholz hauptsächlich auf das untere End, und öfters auf wenige Zolle Dicke, und Länge ankömmt; so sind die Bäume so tief als möglich am Boden, und zwar, wo es thunlich, durch die Säge abzunehmen.

§. 53.

Erst nach gefälltem Bauholz ist das Brennholz zu schlagen,

Nach abgeraumtem Bau- und Nutzholz sind erst die übrigen Bäume, welche zum Brennholz bestimmet sind, so viel thunlich, auf obige Art abzustocken, und durchaus nahe an dem Boden abzuhacken.

§. 54.

Wenn es möglich, ausser des Waldes aufzusetzen.

Die Scheite sind in Zukunft mit Einrechnung des Schrotts durchaus 4. wiener Schuh lang zu machen. Daher müßen die Holzhacker die Bäume nach dieser Länge hacken, oder, was besser ist, sägen, alsdann spalten, und wenn es thunlich ist, solches ausser des Walds in Klafter aufsetzen. Wo dieses nicht geschehen kann, muß das Brennholz am Ende des Waldes zunächst an dem Abfuhrsorte in Klafter aufgesetzet werden.

§. 55.

§. 55.

Jede Klafter soll in Zukunft nach dem Wienermaße sechs Schuhe hoch, und sechs Schuhe lang aufgesetzet werden. Wie das Brennholz nach dem Wienermaße in Klafter aufzusetzen sey?

Es sind also von der Herrschaft unter ernster Bestrafung sowohl für ihre eigenen Waldungen, als für die Gemeinden, und Privatwaldeigenthümer nach dem Wienermaße richtige Klafter anzuschaffen, wofür die Gemeinden und Privatbesitzer den Preis zu ersetzen haben. Die Richtklafter wenigstens müßen an beyden Enden mit Blech beschlagen, in sechs Schuhe, und der erste Schuh abermal in 12 Zolle genau untergetheilet werden. Die Holzhacker haben ihre Klafter genau nach der Richtklafter zu machen.

§. 56.

Die Holzhacker sollen in dem Schlage reihenweis angestellet werden. Jeder hat sein Holz in gerader Linie zu fällen. Der Stamm ist in die, nach dem vorgeschriebenen Scheitmaße 4 Schuh langen Klötze, bis wo der Baum nur 6 Zoll dick wird, nicht mit der Axt, sondern wenn Wie die Holzhacker schlagen sollen?

wenn es thunlich ist, mit der Säge zu theilen. Diese Klötze, wie auch die Prügel, welche weiters von dem Baum gehauen werden, bis auf die, welche nur 3 Zoll im Durchmesser dick sind, müßen gespalten, das Reisholz aber zu beyden Seiten auf Haufen geworfen, und das starke, ungartige, ästige, oder krumme nicht unaufgemacht gelassen, sondern aufgerissen, endlich das dünne Ab- und Reisholz nicht unwirthschaftlich liegen gelassen, sondern zu Wellen, oder Büschel in der Dicke von anderthalb Schuh im Durchmesser zum Verkaufe nach dem Hundert gebunden werden.

§. 57.

Das Holz soll aus dem Platz des Schlages fortgeschaft werden.

Es ist bereits verordnet worden, daß, wenn es thunlich ist, das Aufklaftern ausser dem Schlag geschehen soll.

Immer aber muß das aufgeklafterte Holz vor der Umarbeitung des Grundes, oder längstens bis Ende Hornungs aus dem Schlagorte gewiß abgeführet werden.

§. 58.

Wie die Klafter aufzurichten,

Damit weder dem Käufer noch Verkäufer in der Klafterung zu kurz geschieht; ist

ist bey dem grünen Holz jedes Klafter in der Länge 6 Wiener Schuh, und in der Höhe ohne Unterlag 6½ Schuh aufzurichten, damit der Käufer, weil das neu gefällte Holz schwindet, dennoch das rechte Maaß empfange.

Krumme, knottige, und unartige Scheite sind, weil sie zu viel Zwischenraum lassen, auszuwerfen, und diese Gattungen Holz besonders aufzurichten, überhaupt aber auch das gerade Holz nicht auf den Vortheil der Holzhacker, sondern wohl ineinander zu legen, damit nicht leere Plätze bleiben. Daher sind die Lücken mit dünnern Scheiten und Prügeln auszufüllen, und oben auf die Klafter ebenfalls mit diesem Holz zu ebnen.

§. 59.

Und reihenweis zu stellen seyn?

Zu Unterlagen können auch krumme, doch unter sich gleiche Hölzer gebraucht werden, welche aber auch dem Käufer gehören.

Bey Aufrichtung des Holzes sind immer 2 Klafter in einen Stoß dergestalt zusammen zu stellen, daß an jedem Ende

dieser 2 Klafter ein eng zusamm stossender Kreuzstock gestellt werde, mithin auf jede Klafter 1. Kreutzstock komme, wodurch das Holz aufrecht stehend erhalten werde. Auf diese Art wird Holz in einer Reihe fort, soweit es der Raum zuläßt, aufgerichtet, hinter diesem mit Entzwischenlassung eines Raumes von 3 Schuhen zum Durchgehen, eine andere neue Reihe oder Linie angefangen, und auf gleiche Art mit der Aufklafterung bis zum Ende fortgefahren.

§. 60.

Der Holzpreis ist ordentlich zu bestimmen,

So viel thunlich, ist das schlechtere mit dem bessern Holz der nämlichen Gattung gleich zu vermischen, sonst aber jede Holzgattung, besonders aufzurichten, mithin auch der Preis der Klafter zwischen dem buchenen, eichenen, und weichen Holz, und eben so zwischen ordentlichen Scheiten, und ungeschlachten, oder Stock- und Wurzelholz in billigem Verhältnisse auszumessen.

§. 61.

Auch von den Wellen.

Die Wellen, oder Bürdeln aus den Reisen, unter welche auch das nicht

3 Zoll im Durchschnitte fassende ungespaltete Holz gehöret, sind nicht Klafter, sondern $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ oder hundertweis in billigem Preise zu verkaufen.

§. 62.

Die Klafter sind abzumessen.

Nachdem die Aufklafterung geschehen ist; soll das Holz sowohl in den herrschaftlichen als Gemeindwäldern von einem Jäger, oder erfahrnen Waldbeamten Stoß für Stoß mit der Richtklafter nachgemessen, und darauf gesehen werden, ob die Aufrichtung nach der Vorschrift geschehen. Wenn bey einem Stoße Unrichtigkeit wahrgenommen wird; muß solcher von Holzmachern sogleich abgetragen, und nach der Vorschrift wieder aufgerichtet werden.

Mit den Holzhackern ist die Abrechnung nicht eher zu pflegen, als bis von dem Brennholz sowohl, als von dem Bau- und Nutzholz nach vorher geschehener Abmessung ein genaues Verzeichniß verfaßt worden. Diesem Verzeichnisse ist sogleich bey jeglicher Gattung der Preis beyzurücken, und davon dem Forster, oder jedem, welcher hierüber

die Aufsicht zu tragen hat, eine Abschrift auszuhändigen.

§. 63.

In Gemeindwaldungen ist auf gleiche Art zu verfahren.

In den Gemeindwaldungen können von den Gemeindvorstehern zwar Holzhacker aus der Gemeinde verwendet werden, doch sind auch von diesen alle in den vorhergehenden §. §. gegebene Vorschriften genau zu beobachten, das aufgeklafterte Holz nebst dem Bau- und Nutzholz von einem Herrschaftsjäger oder Waldbeamten vor der Vertheilung, oder Verkaufung mit der Richtklafter genau abzumessen, aufzuschreiben, der Preis beyzusetzen, und von diesem Verzeichnisse den Gemeindvorstehern eine Abschrift hinauszugeben, das Original aber in der Herrschaftskanzley zu bewahren.

§. 64.

Wegen dem Feuermachen der Holzhacker.

Endlich ist den Holzhackern, ausser der kalten Zeit, bey zweytägiger Thurmstrafe verboten, in dem Schlag Feuer zu machen. Selbst bey rauher Witterung ist unter obiger Strafe und Ersetzung alles Schadens ihnen nur ein kleines

nes Feuer, entfernt von Gesträuß, und allem Anflug von Bäumen und aufgerichtetem Holz zu machen gestattet, wozu die bey den Ausschrotten abfallenden Späne, geringe Reiser, und das Dürre sogenannte Brockelholz, keineswegs aber Klafter- oder Prügelholz gebraucht werden soll.

Immer aber haben die Holzhacker, ehe sie fortgehen, das Feuer unter obiger Strafe behutsam, und bis auf die kleinste Funke in der Asche auszulöschen.

Sechster Absatz.

Von Raumung, und Nachpflanzung der Holzplätze, auch von der Art der Nachpflanzung.

§. 65.

Die Nachzieglung eines Waldes geschieht entweder: Verschiedene Art des Holznachwachses.

a) Durch den sogenannten Maßwald, oder

b) Durch Anflug, oder Saamenbäume, oder endlich,

c) Durch Umarbeitung des Erdreichs, und dessen Besäung.

§. 66.

Von Maßwäldern.

Die erste Art ist, wenn aus den abgehauten Stöcken durch die Triebe eine neue Waldung entsteht, welche Maßwald genannt wird. Diese Art des Nachziegels giebt zwar in kurzen Jahren ein Prügelholz, und hilft dem eingerissenen Holzmangel in etwas ab, niemals aber kann daraus ein regelmäßiger Wald, und minder ein Bauholz entstehen. Dieser Nachwachs ist also nur bey geringern und geschwinder wachsenden Holzgattungen zu gestatten, z. B. bey Weis- und Heinbuchen, Birken, Aspen, Rusten, Erlen, Pappeln, und dergleichen.

Dabey ist zu beobachten, daß auch bey diesen Gattungen der Schlag, um einen Maßwald nachzuziegeln, wenn die Bäume noch in gutem Wachsthume sind,

vorgenommen werden muß, weil die Stöcke von ganz abgereiften, oder überständigen Bäumen entweder gar nicht, oder nicht so triebsam ausschlagen. Für Eichen, Fichten, Furchenwälder, und bey dem Nadelholz überhaupt taugt dieser Nachwachs nichts: es entstehen hieraus nur sträuchichte, niedrige, und krumme, gar selten wohlgewachsene Bäume. Ein solcher Maßwald wirft also weit weniger Holz ab, und Bauholz ist entweder nicht, oder nur sehr selten zu hoffen. Es ist also dem Lande, und der Nachkommenschaft durch Maßwälder wenig berathen.

Die Ursache dieses unvortheilhaften Nachwachses ist, weil die neuen Sprossen nur Triebe der alten Wurzel sind, von welchen sie also nur schwache Nahrung erhalten, auch da diese nach und nach verfaulen, oder zu Grund gehen, die etwas schon empor gekommenen Stämme von stärkern Windstössen leicht umgeworfen werden.

§. 67.

Vom Anflug und Saamenbäumen.

Die zweyte Art der Nachzieglung durch den Anflug, oder Saamenbäume ist aber nur bey dem Nadelholz anwendbar, wo der Saame leicht ist, und vom Winde auseinander getragen wird.

§. 68.

Wo der Anflug zureiche?

Wo ein fruchtbarer Nadelwald gegen den Wind steht, das ist, auf der Seite, und in der Höhe, woher mehrentheils der Wind weht, ist sich um das Fortkommen, und das Nachwachsen des niedergeschlagenen Waldes nicht zu besorgen: nur ist das in einem solchen Schlag sich etwa vorfindliche Moos mit eisernen Rechen abzuraumen, weil sonst der Saame nicht Wurzeln greifen kann.

§. 69.

Wo Saamenbäume stehen zu lassen seyn?

Wäre aber der Platz, wo geschlagen worden, sehr trocken, und sehr den Sonnenstrahlen ausgesetzet, wo also, wie schon erwähnet worden, der Nachwachs nicht fortkommen, auch das neue Anbauen nichts helfen kann; so müßen unumgänglich Saamenbäume, um einigen

nigen Schatten zu verschaffen, stehen gelassen werden.

Auch wo der Berg steil, oder der zu schlagende Wald von andern Waldungen zu sehr entfernt ist, kann die Nachziegelung nicht wohl anders, als mittels Hinterlassung der nöthigen Saamenbäume erreichet werden. Das allenfalls vorfindige Moos muß aber auch in diesem Falle mittels der eisernen Rechen weggeschaft werden.

§. 70.

Die übrigen Waldungen sind anzubauen.

Alle übrigen Schwarz- oder Nadelwälder, wie auch die Eichen- und Rothbuchwaldungen sollen durch die Besaamung fortgepflanzet werden, wodurch allein mit der Zeit gleich gewachsene, regelmäßige, mithin im Schlag ausgiebige Waldungen, nebst gutem und zureichendem Bau- und Nutzholz erwartet werden können.

§. 71.

Kenntniß von dem Holzsaamen, dessen Erhaltung, und

Bevor die Art des Anbaus vorgeschrieben wird, muß a) das Kenntniß von dem Saamen jeder Gattung, b) die Zeit, wo derselbe eingesammelt, c) die

Sammlung: erstlich von der Eiche.

Art, wie er bewahret werden muß, und d) welcher Grund für jede Art dienlich ist, vorausgeschickt werden. Die Gestalt der Eicheln ist bekannt: von den längsten und dicksten Bäumen werden diejenigen, welche wegen ihrer Reife abfallen, eine schöne lichtbraune Farbe haben, und unten auf der Platte, wo diese aufgesessen sind, fleischfärbig sind, gesammelt. Diese verwahrt man in einer trockenen nicht zu warmen Kammer, weil sie sonst erhitzet werden, und Keime treiben. Anfangs schwitzen sie stark, und müßen daher fleißig umgekehrt werden, bis sie gänzlich ausgetrocknet sind. Sodann können sie eine stehende Handhoch über einander liegen bleiben. Trift aber die Kälte ein; so müßen sie gegen Frost, der ihnen sehr schädlich, bewahret, mit trockenem Sand gedecket, und eben auf Sägspäne, oder Sägschäben geschüttet werden, damit die Kälte nicht eindringe. Vierzehen Täge vor ihrer Anbauung sind die Eicheln in einen Keller zu bringen, und in Sand, welcher aber nur seine natürliche Feuchtigkeit

haben

haben muß, einzulegen, damit sie aufschwellen, und nach ihrem Anbau desto geschwinder aufkeimen.

Wegen des Erdreichs ist die sicherste und allgemeine Regel, den Baumsaamen von jenem Geschlechte zu säen, von welchem in dem Grunde gute schöne Bäume wirklich schon gestanden sind. Sonst liebt die Eiche einen fetten, tiefen und trocknen Grund, und kömmt nur das Schlag- oder Schnellholz auf einem schlechten doch trocknen Grund fort, mit welchem wenig geholfen ist.

§. 72.

Der Saame des Nadelholzes überhaupt, als von Tannen, Fichten, Kieffern, und Lerchen steckt in Zapfen oder Zürschen. Diese muß man im März, oder gleich Anfangs April, bevor der Saame ausfällt, sammeln. Doch ist zu beobachten, daß man nur diejenigen Zürschen sammle, welche auf dem letzt- oder zweyjährigen Geschoße sich finden, weil die anderen schon früher ausfallen, im Winter sich dennoch wieder schließen, und von den Saamenreichen

Vom Nadelholz.

chen nicht zu kennen sind. Diese Zapfen oder Zürschen legt man auf lange an den Seiten mit erhöhten Latten bewahrte Bretter, damit der Saame nicht abfallen kann: man läßt sie durch einige Täge unter freyem Himmel im Thau, Regen, und Sonnenscheine. Dann springen die Schuppen auf, und der Saame fällt aus. Man hat also nur die Zapfen zuweilen zu rühren: und wenn alle Zapfen aufgegangen sind, thut man diese beyseite, reibt den Saamen mit den Händen, damit die Flügel fortfliegen, und behält diesen in trockenem, doch gemäßigten Ort bis zum Anbau auf.

Die Tanne, oder Weißtanne fodert einen guten, von aller Streu, und Tangelnadeln gereinigten, wohl zubereiteten, weder zu sandigen, noch allzu nassen Grund; die Fichte, oder Rothtanne einen guten, nicht zu nassen, noch zu trokenen; die Kieffer, oder Förchen einen etwas sandigen, oder kiesigten, und trokenen; endlich der Lerchbaum einen guten trockenen, mit etwas Sand vermischten, oder sogenannten griesichten Grund.

§. 73.

Die Rothe- oder Mastbuche hat eine dreyeckigte Frucht, die Kastanienfärbig ist. Der Saame wird im Herbst gesammelt, wie jener von der Eiche bewahret. Rothbuche.

Sie will einen guten, weder zu nassen, noch sandigen Grund haben.

Die Weißbuche hat eine steinige Frucht, fast in Gestalt einer großen Linse; sie wächst in klein blätterigen Gnosteln, welche unter den großen Blättern hervorragen; sie wird, wie oben gesagt worden, gesammelt, bewahrt, und liebt den nämlichen Grund, wie die Rothbuche. Weißbuche.

§. 74.

Die Birke zeugt den Saamen, der sehr klein ist, in langen Nudeln. Dieser wird zu Ende Juny reif, und gesammelt, auch wie der Nadelsaame bewahret, denn er will einen etwas trockenen, zum Theil sandigen, oder kiesigten Grund haben. Birken.

§. 75.

Die Linde trägt einen Sammen wie Knöpfel; er wird im Monat April gesam- Linde.

melt, wie obiger Saame bewahret, leidet einen guten, fetten, auch etwas nassen Boden.

§. 76.

Aspen.

Die Aespe bringt einen Saamen, wie ein Mohnkörnlein, wird schnell zeitig, und fliegt bey großer Hitze fort: er muß also gleich in den ersten Tagen des Monats May aufmerksam gesammelt werden, will aber einen mittelmäßigen feuchten Grund.

§. 77.

Ahorn, Rusten, Ulm.

Die Ahorn, und Ruste, oder Ulmsaamen werden im Spätjahr gesammelt, wie jene vom Nadelholz bewahret, und wollen guten Grund haben, obschon die letztere Gattung auch in schlechtem Grund fortkömmt.

§. 78.

Erlen.

Endlich der ohnehin bekannte Erlensaamen wird im Herbst gesammelt, wie oben bewahret. Die Erle kömmt auf jedem, auch nassen Boden fort, nur der bloß sandige und trockene Grund taugt für sie nicht.

§. 79.

§. 79.

Das Nadelholz und die in dem vorigen Absatz erlaubten Arten des Anflugs, und Saamenbäume ausgenommen, sind alle Gattungen des höheren Stammholzes so, wie ein Theil der Waldung Meißweis nach der Vorschrift geschlagen wird, ordentlich wieder neu anzubauen, und sind Maßwälder nach den §. 66. nur bey den geringeren Holzsorten, als Aspen, Erlen, Birken, und dergleichen gestattet.

Alle Waldungen, (ausser der obigen Ausnahme) sind anzubauen.

§. 80.

Bey dem Anbau der Eichen kömmt folgendes zu beobachten: nachdem das Holzfällen geendiget ist, muß vor allem der Holzgrund von allem Nutz- Bau- Brennholz, Wellen, und Stöcken fleissig geräumet werden: dann sind die durch das Stöckausheben, oder Ausgraben entstandenen Gruben, und andere in diesem Bezirke sich findende kleine Vertiefungen zuzuwerfen, und zu ebnen, hierauf muß das Erdreich mit einer Grabschaufel zween Schuhe tief umgegraben, oder sehr tief umgeackert werden,

Anbau der Eichenwaldung.

den, weil je tiefer der Grund locker gemacht wird, desto mehr es das Wachsthum der Eiche befördert.

Wenn nun der Grund, von Wurzeln, Stauden, Gras, Pflanzen, und überhaupt von allem Unkraute, gänzlich gereiniget, und zu dem Bau vorbereitet ist; läßt man ihn den Winter hindurch dem Schnee und Frost über: denn die ungeschmeidigste Erde wird durch Schnee und Frost geschmeidig. Wer jedoch überflüßigen kurzen Mist hat, kann den Grund zu den Eichen noch vor dem Winter bestreuen, damit die Düngung sich mit der Winterfrucht tief in Grund ziehe. Die Düngung ist jedoch bey den Eichen, eben nicht nothwendig, nur befördert sie den Wachsthum mehr. Im Monat März, oder Anfang Aprils wird der Grund mit dem Pflug nochmals, doch nicht zu tief umgeackert; dem Pflug hat jemand mit dem Eichelvorrath nachzutreten, und bey jedem Schritt etliche Eicheln in die Furche fallen zu lassen, welche durch die nachkommende Furche bedecket werden. Es

liegt nichts daran, wie die Eichel auf-falle, weil immer einer der 2 Keimen auf- und der andere, welcher Wurzel schlägt, abwärts wächst.

Endlich wird das Feld mit einer Egge überschleift, und angeebnet.

Kann man nicht mit dem Pflug zu-kommen; so muß der Grund im Fruh-jahr mit der Stichschaufel, jedoch nicht sehr tief, umgegraben werden.

Wenn das Feld gleich gerechet ist; werden in demselben mit einem kurzen, runden, 2 Zoll dicken unten etwas zuge-spitzten Holz, Löcher anderthalb, oder 2 Schuhe voneinander, ungefähr 4 oder 5 Zoll tief gestochen, in jedes 2 Eicheln geworfen, und dann die Löcher zuge-scharret. Stehen die Eicheln in ihrem Wachsthum zu dick, und zu nahe an-einander; so kann der Ueberfluß nach 4 oder 5 Jahren, Ende Oktobers, oder im Fruhjahr herausgenommen, und in ein zur Baumschule zubereitetes Feld über-setzet werden. Wird man mit diesem Anbau fortfahren; so lassen sich mit der

Zeit die ansehnlichsten Eichenwälder für die Nachkommenschaft hoffen.

§. 81.

Sätzlinge der Eichen.

Die in die Pflanzschule übersetzten Eichbäume, welche bey ausbleibendem Regen die ersten drey Jahre durch begossen werden müßen, dienen, wenn in einem Platze der Grund öde wird, oder in Wäldern, wo noch alte Stämme stehen, einige zu Bauholz ausgeschlagen werden, den leeren Platz mit den grösten und schönsten wieder zu besetzen.

Statt einer ausgeschlagenen großen Eiche, gräbt man 4, auch mehrere kleine Stämme ein.

Jeder übersetzte Baum muß mit 3 in Triangel gestellten Zaunspalten, die ganze Pflanzschule aber mit Dornhecken gegen Wild, und zahmes Vieh wohl verwahret werden.

§. 82.

Anbau der Buchen, Birken, und Aspenwaldung.

Mit dem Anbau der anderen Holzarten, als Buchen, Birken, und Aspen, wenn von den letzten 2 Arten nicht Maßwaldungen nachgeziegelt werden, ist auf die

die nämliche Art zu verfahren, nur daß es keine Düngung braucht, und das Erdreich nicht so tief gegraben, oder aufgestochen wird: weil von diesen Holzarten die Wurzeln nicht so tief, als von den Eichen in die Erde dringen.

Mit dem Versetzen aber, besonders bey dem Nadelholz, geräth es nicht so gut, als bey den Eichen: und muß es daher bey dem Umgraben, und Besaamen gelassen, statt der ausgestockten Saamenbäume aber sollen junge Sprößlinge von 5 oder 6 Jahren aus den zu dicken Meißen gegraben, und eingesetzet werden.

§. 83.

Wege in großen Bezirken.

Ist der anzubauende Bezirk von sehr großem Umfange; so kann ungefähr alle 200 Schritt ein Gang von 10 Schuh breit ungebaut liegen bleiben. Diese Gänge theilen die Waldung ab, sind bey allenfalls entstehendem Feuer zum löschen sehr dienlich, und können zu seiner Zeit zu Holzwegen gebraucht werden.

§. 84.

Anbau der Nadelwaldung.

Der Saame des Nadelholzes wird, wo der Grund umgeackert ist, mit 2 Fingern sparsam in die Furchen gestreuet.

Ist der Grund umgegraben; so muß, nachdem der Boden gleich gerechet worden, der Saamen, wie das Getreid, jedoch dünner angesäet, und daher 2 Drittel Erde, oder feiner Sand mit demselben vermischet werden, ohne daß es einer weitern Ueberfahrung mit der Egge nöthig hat.

§. 85.

Wie in gebürgigen und steinigen Gegenden vorzugehen sey?

Kann man wegen Bergen, Hügeln, oder Felsen u. d. gl. mit dem Ackern, und Umstechen des ganzen Bodens nicht fortkommen; so müßen die Arbeiter mit der Rade hauen, den Wasen, oder die Erde 2 Schuh weit von einander Linienweis, so weit es thunlich ist, aufhauen, andere denselben nachfolgen, und immerfort 2 oder 3 Saamenkörner von dem Nadelholz hinein fallen lassen. Diesen folgen weiters nach andere, welche die gemachten Furchen mit der Erde, oder

den zertheilten Wasen mittels eisernen Rechen füllen.

Wenn übrigens das Nadelholz auch sehr dick aufgeht, braucht es keiner Ausraumung, weil nach und nach die überflüßigen und schwächeren Stämme von den stärkern verdrungen werden.

§. 86.

Beyspiel des Wachsthums bey der Tanne.

Es wird nützlich seyn, hier vom Holzwachsthum ein Beyspiel zu geben. Eine Fichte oder Tanne wächst Anfangs sehr langsam, und zwar in 5 bis 6 Jahren nicht über einen Schuh, sodann fängt sie an in die Höhe zu schiessen, und verlängert sich ein Jahr in das andere 2 Schuh.

Insgemein wird solche in 30 Jahren 40 bis 48 Schuh hoch, und 16 Zoll dick. Dann nimmt sie in der Dicke durch weitere 40 Jahre zu, bis solche 30 bis 34 Zoll im Durchmesser dick wird, daß also diese Gattung in gutem Grunde bis 70 oder 80 Jahre zur Vollkommenheit braucht, folglich auch nach diesen Jahren die Schläge in gutem Grund einzutheilen sind.

§. 87.

Im sumpfigem Erdreich sind vor dem Anbau Gräben zu ziehen.

In sumpfigen, und moosigen Gegenden sind vor dem Anbau zur Ableitung des Wassers Gräben zu ziehen, wozu aber auch die Nachbarschaften, denen das abgeleitete Wasser Schaden zufügen könnte, gerufen werden müßen.

§. 88.

Oede Plätze sind umzubauen.

Giebt es in Kammeral- oder andern Privatherrschaften, auch ausser den Waldungen liegende Plätze, welche weder zu Feldern, noch Wiesen, noch Weinbergen, noch zur nothwendigen Viehweide gut benutzt werden; so erhalten die Obrigkeiten Kraft dieses Gesetzes das Recht, und werden bey eigener Verantwortung verbunden, die Vorsehung zu treffen, ohne sich von jemand irre machen zu lassen, daß diese Oeden zum Nutzen des Eigenthümers, und sollte er dieses selbst zu bewerkstelligen sich weigern, zum Vortheil und Nutzen der Gemeinde durch den Pflug, oder Umgrabung und Besaamung mit der dem daselbstigen Erdreich angemessenen Holzgattung zur Waldung gemacht werden.

§. 89.

§. 89.

In nassen und sumpfigen Oertern sind Erlen, alle Sorten von Weiden, Ulmen, und Wasseräspen anzupflanzen.

In feuchten Gründen sind Felber, Weiden, Ulmen, und Erlen zu bauen, oder von letztern Stäbe zu setzen.

Wenn man in sumpfigen Gegenden nicht wenigstens so lange, bis die Anbauung vollendet ist, das Wasser ableiten kann, um mit Pflug und Schaufel zu arbeiten; so sind keine Bäume mit Wurzeln zu setzen, oder nur Stäbe von Erlen, Felbern, Pappeln oder Weiden nicht schief, sondern gerade einzustossen.

Dieses bringt ohnehin einen geschwindern Nutzen, als das Säen, weil die Felber, und Weiden im sechsten Jahre schon das erstemal, sodann alle 4 Jahre behauen werden können.

§. 90.

Manchmal geschieht es, daß in den ordentlich bestimmten Hutweiden durch den Anflug die junge Waldbrut häufig anwächst. In einem solchen Falle soll, wenn den Unterthanen inzwischen, bis zur genugsamen Erwachsung des Waldes zu ihrem Bedürfnisse ein zureichender Weidgang angewiesen werden kann, die

Wo in Hutweiden sich durch Anflug ein Wald ansetzet, und solche Weide nicht höchst nöthig ist; ist der Bezirk zum Waldgrund zu eignen.

die Ausrottung und Abräumung des Anflugs und jungen Holzes nicht zugelassen, sondern vielmehr der Grund waldbähnig gemacht, folglich der weitere Vieheintrieb nicht mehr gestattet werden.

§. 91.

Ermunterung zu Nachsetzung der Bäume.

Endlich werden die Obrigkeiten besonders in den Gegenden, wo der Holzmangel sich mehr äussert, selbst bedacht seyn, die Unterthanen aufzumuntern, und denselben mit eigenem Beyspiele auf ihren Gründen vorzugehen, daß jeder Hausinnhaber, an geringen öden Plätzen, nächst dem Dorfe, oder an den Wegen nach Unterschied des Grundes, an Bächen, und in nassen Plätzen etwa jährlich 12 bis 15 Stück Felber, oder in leimigem, und trockenem so viele Rusten, oder in sandigem und mehr trockenem Grund junge Fichten und Tannen aussetze, und fleißig pflege, um nach und nach dem Holzmangel einigermassen abzuhelfen.

Sieben=

Siebenter Absatz.

Wie die Waldungen, und jungen Meiße geschonet werden sollen.

§. 92.

Die Vorsorge für den Nachwachs der Waldungen macht es unumgänglich: in Ansehen der Wege, welche durch die Wälder gehen, eine bestimmte Vorschrift zu geben.

Im Walde sind keine neue Wege und Stege zugestatten.

Ausser der höchsten Nothwendigkeit also sollen in den Waldungen nicht nur keine neue Wege gemacht, sondern auch die schon gemachten überflüßigen sogleich abgestellet werden, die nothwendigen Dorfwege, welche gelassen werden, und Landstrassen, die allenfalls durch Gehölz geführet werden müßen, sollen, wo es möglich ist, nur an den Gränzen der Waldungen her, und so sehr es geschehen kann, gerade gezogen werden.

Die Breite der Landstrasse ist auf 24, der Dorfwege auf 15, und der Fußwege auf 4 Schuh einzuschränken, und wo es geschehen kann, besonders die Landstrasse beyderseits mit Gräben zu versehen.

§. 93.

Der Eintrieb des Viehes ist beschränkt, des Geißviehes aber ganz verboten.

Der Eintrieb des Viehes von aller Gattung, besonders aber der Schaafe, Böcke und Geisse ist überhaupt, vorzüglich aber in junge Meisse, als dem Nachwachs höchst schädlich, auf das schärfste zu verbieten. Denjenigen Unterthanen, welche bisher den Viehtrieb hergebracht haben, soll derselbe nur gestattet werden, wenn der junge Meiß bereits genug erwachsen, und die Gipfel der Bäume von dem Vieh unmöglich mehr erreichet werden können.

Indessen muß auch zu diesem Eintriebe die herrschaftliche Erlaubniß vorläufig angesucht, diese aber nicht eher ertheilt werden, ehe die Forstverständigen Jäger den Eintrieb für unschädlich erkennen: da der allgemeine Nutzen des Landes, um dem Holzmangel abzuhelfen,

sen, dem Privatnutzen einiger diesen Eintrieb Ausübenden vorzuziehen ist.

Auf jeden Fall können diese ihr Vieh indessen auf die von allem Holzwachs entblößten Weiden, im Frühjahre auf die Wiesen treiben, oder mittels Anziegzlung der Futterkräuter sich aushelfen.

Der allgemeine Holzmangel aber würde ein jedermann sichtbares unabhilfliches Uebel seyn.

Denjenigen Unterthanen, welche in Wäldern ihre Hütten, und Häuser haben, ist wegen der Gefahr der Wälder bey Straf einer 6 tägigen öffentlichen Arbeit Schaaf und Geißvieh zu halten gänzlich verboten.

Ueberhaupt ist solchen Unterthanen, welche in, und nahe an den Waldungen wohnen, zu dem Vieheintrieb, wenn sie denselben hergebracht haben, immer ein besonderer bestimmter Bezirk, wo das Vieh nicht mehr Schaden thun kann, anzuweisen, aller weitere Eintrieb aber streng zu untersagen, worauf jede Herrschaft in dem in ihrer Forstgerichtsbarkeit liegenden Bezirke bey eigener Verantwor-

antwortung, und allenfälliger Bestrafung die genaueste Aufmerksamkeit zu tragen hat.

§. 94.

Wo die Verbotszeichen auszustecken, und Gräben zu machen seyn?

Es sind daher in Waldungen und Gegenden, wo der Viehtrieb verboten wird, die Verbotszeichen nicht an den Schlägen selbst, sondern, wo es thunlich ist, 2 bis 300 Schritt davon entfernt, und so nahe beysamm, daß man von einem auf das andere Zeichen sehen kann, aufzurichten, auch wo Felder, oder Wiesen an die Waldungen anstossen, am Eingange des Waldes tiefe, den Anlauf des Viehes genugsam hindernde Gräben aufzuwerfen.

§. 95.

Zeichen hievon.

Ausser der in den Waldungen erlaubten Wege und Steige, soll also niemand weder mit, noch ohne Hacke, oder dergleichen Werkzeuge weder zu Fuß, noch zu Pferd, oder mit Wägen die Wälder betreten: und ist in denjenigen Waldungen, wo zwar ein Weg gebahnt, aber nicht erlaubt ist, die Warnung, solchen bey Strafe nicht zu betretten, auf einer

Tafel

Tafel im Eingang und Ausgange anzuschlagen.

§. 96.

Das Grasen, es sey mit Sichel, oder Sense, ist in den jungen Meissen ganz verboten; das Laub- und Streurechen aber, in so weit die Nothdurft der Unterthanen es fodert, nur in solchen Hochwäldern erlaubt, wo der Vieheintrieb nach dem §. 93. wiederum erlaubet worden. Doch soll dieses niemals mit eisernen, sondern hölzernen Rechen, und in der Herbstzeit geschehen, auch hierzu von der Herrschaft durch ihren Jäger eigene Waldung angewiesen, und mit diesem Bezirke jährlich abgewechselt werden, um einem Orte nicht durch das mehrere Jahre hindurch folgende Rechen die zum Wachsthum unentbehrliche Decke zu nehmen.

Das Grasen ist gänzlich, verboten, das Laubrechen aber nur nach der Beschränkung gestattet.

§. 97.

Weiters ist das Wieden- Stecken- Ruthen- und Besenreiserschneiden, auch das Laubstraifen in den Waldungen höchstens verboten: nur wo Maulbeerbäume zu Spalieren mangeln, kann die Abge-

Wieden- Stecken- und Ruthenschneiden ist verboten.

Abgebung der hainbuchenen Spalieren erlaubt, dieselbe aber muß von dem Herrschaftsjäger, oder Forstbeamten angewiesen werden. Auch mit diesen Spalieren muß jedoch sparsam verfahren, und sollen dieselben nur an Oertern genommen werden, wo der wenigste Schaden, besonders durch Ausgraben geschieht, auch die Wurzeln der daran stehenden Sprößlinge nicht geriegelt, (gerüttelt) und verdorben werden, folglich die Holzpflanzen abdörren können.

§. 98.

Schweineintrieb.

Um dem Waldeigenthümer auch den beträchtlichen Vortheil nicht verlieren zu machen, welchen derselbe bisher durch Eintreibung der Schweine, und ihre Mastung in Eichwäldern genossen, können solche, wo es bishero geschehen, weiters zur Mastung eingeschlagen werden: jedoch ist dieser Eintrieb nur in den bereits hoch gewachsenen Eichwäldern gestattet, weil die Schweine in jungen Wäldern, wenn sie sich von den Eicheln angefüttert haben, den Wurzeln, und den Würmern nachwühlen, wodurch die

die jüngern Bäume, und der junge Nachwachs zu Grund gerichtet werden.

In nicht vollkommen erwachsenen Eichwäldern ist also nur erlaubt, die Eicheln aufzusammeln.

Vor Eintreibung der Schweine aber sollen die besten Eicheln zum Saamen aufgelesen, auch besonders verhütet werden, daß die Schweineintreibung an keinem Orte geschehe, wo junger Meiß, welcher dadurch dem Verderben ausgesetzet würde, angränzet.

§. 99.

Neue Fabriken, welche viel Holz bedürfen, sollen in Zukunft von der Landesstelle nur in holzreichen Gegenden erlaubt werden.

Obwohl die Eisen- und Blechhammer, Glashütten, Pottaschensiedereyen, Eisenschmelzen, und andere dergleichen Fabricken, welche viel Holz bedärfen, da, wo diese dermalen sich befinden, solange solche ohne augenscheinlichen Nachtheil des ganzen Publikums bestehen können, zur Beförderung des Kommerziums nach Möglichkeit unterstützt, und mit dem erforderlichen Holz versehen werden sollen; so ist dennoch in Zukunft keine Glashütte, Pottaschensiederey, Eisenschmelz, Blechhammer, und dergleichen bey 100 Dukaten

ten Strafe ohne Verwilligung der Landesstelle neu zu errichten. Die Landesstelle aber soll hierzu nur in jenen Orten die Verwilligung ertheilen, wo das Holz in sehr geringem Preise, oder gar nicht im Lande verkaufet werden kann, auch sich in solchem Ueberflusse findet, daß sich wenigstens auf 20 Jahre die Dauer eines dergleichen Werkes mit Wahrscheinlichkeit vorsehen läßt.

§. 100.

Verbot der Mayenstecken, und Wirthszeiger.

Das sogenannte Mayenstecken, wozu gemeiniglich noch gerad gewachsene junge Bäume gewählt werden, welche mit der Zeit zum guten Bauholz, oder doch zu ergiebigen Brennholzbäumen erwachsen würden, ist unter Strafe von 5 fl. auf jeden Uebertretungsfall verboten.

Unter eben dieser Strafe, oder wenn die Uebertretung von einem gemeinen Mann geschähe, bey 10tägiger öffentlicher Arbeit ist verboten, die Zeiger für den Wein- oder Bierschank, oder ein Wirthshaus aus grünen Baumgipfeln zu machen, oder diese Wipfel allenfalls

zu

zu was immer für einen Gebrauch abzureissen.

Dergleichen Zeichen sollen künftig aus hölzernen Bechern, Strohkränzen, oder andern Schilden gemacht werden.

§. 101.

Einen Baum aufzuritzen, anzubohren, abzuschällen, oder auf was immer für andre Art, und unter welchem Vorwand es sey, vorsetzlich zu beschädigen, ist auf das schärfste verboten, bey Strafe einer 14tägigen Arbeit in Eisen, wenn es ein Unterthan ist, für die übrigen unter Strafe von 6 fl. auf jeden Uebertretungsfall. Mit welcher Strafe auch diejenigen belegt werden sollen, welche Obst- und andere zahme Bäume auf diese Art aus Vorsatz verderben.

Bäume zu verderben, oder zu beschädigen.

§. 102.

Das Harzen in den Waldungen ist überhaupt unter der nämlichen Strafe verboten: doch kann von der Herrschaft, oder dem Waldeigenthümer dieses eigenen Leuten zur Nothdurft erlaubt werden, jedoch in keinem andern Waldbezirke, als welcher in dem ersten, zweyten, oder

Verbot zu harzen, ohne besondere Erlaubniß, und Einschränkung.

 höch-

höchstens dritten Jahr darauf nach der bestimmten Waldeintheilung schon zum Abstocken gewidmet ist.

§. 103.

Die Kohlung in Waldungen.

Die Kohlung in den Waldungen ist insgemein ebenfalls verboten: doch kann solches in Waldungen, welche entweder gar nicht, oder nicht so leicht zu Bau- und Brennholz im Lande zu Nutz zu bringen sind, gestattet werden.

§. 104.

Die Einzäunung mit Holz.

Ueberhaupt ist schon durch mehrere Verordnungen vorgeschrieben, die Gärten, Felder, Wiesen, und d. gl. allenfalls mit lebendigen Zäunen zu verwahren. Die Einfassung kann allenfalls, wo Stein oder Thon, (Letten) dazu vorhanden, entweder durch eine sogenannte trockene Mauer, oder mit sogenannten egyptischen, in der Luft getrockneten Ziegeln geschehen: sonst aber sind Kerne von den Schleen, oder Dornstauden an einem dienlichen Ort zu säen, etliche Zoll tiefe Gräben um den Grund aufzuwerfen, und die jungen Sprößlinge in doppelter Reihe dahin umzusetzen, wodurch

durch die Gesträuche so ineinander wachsen, daß wegen Stärke der Dörner kein Vieh durchdringen kann. Zäune von Holz zu machen aber ist ohne eine besondere darüber erhaltene Erlaubniß der Regierung, unter der in den vorgehenden §. bestimmten Bestrafung von nun an gänzlich verboten.

§. 105.

Wo Zäune von Holz, und wie zu gestatten seyn?

Wo dennoch eine Umzäunung nothwendig, und aus Mangel der Steine, und Thons, (Letten), die Mauren, oder aus anderen Ursachen lebendige Zäune unthunlich sind; sollen entweder zahme Obstbäume, oder, wo diese nicht fortkommen, wilde Bäume in einer solchen Entfernung gepflanzet werden, daß von einem zum andren geringere Stangen befestiget werden können.

Diese Stangen sind aus schlechterem Holz durch den Förster, oder Herrschaftsjäger aus der Waldung anzuweisen, die Rinde davon abzuschällen, und nach Verhältniß ihrer Dicke ein oder zweymal zu spalten, und wenn sie an beyden Enden von einem Baum zu dem an-

dern gezogen worden, kann das von jährlichen Schlägen abfallende Reisholz daran befestiget, und leicht von Jahr zu Jahr wieder ergänzet werden.

§. 106.

Dürres Holz sammeln.

In Waldungen, wo das Holz sammeln bisher üblich war, ist den armen Leuten die Sammlung des sogenannten Klaub- oder dürren Holzes, welches auf der Erde liegt, auch in Zukunft erlaubet. Doch darf dieses in jungen Waldungen, die nicht wenigstens 20 Jahr alt sind, nie geschehen, und soll wochentlich ein eigener Tag, und wenn an diesem ein Feyertag fällt, der folgende hiezu bestimmet werden.

Die Mitnehmung einer Hacke, oder eines andern Werkzeuges zum Hauen, die Abreissung der Aeste, oder Umreissung der Bäume ist den Sammlern auf das schärfste untersagt: weswegen diese Sammlung allzeit in Beyseyn eines Forstbedienten, oder herrschaftlichen Jägers vorgenommen, und jeder Unterthan, der gegen diese gegebene Vorschrift handlet, mit 1, 2, 3, auch mehr tägiger öffentlicher

licher Arbeit nach Unterschied der Uebertretung bestrafet werden soll.

Achter Absatz.

Vom Holzersparniß bey Gebäuden.

§. 107.

Art, wie die Häuser wegen des Holzes zu bauen sind.

Es ist bereits durch ältere Verordnungen vorgeschrieben, daß ohne besondere Bewilligung der Herrschaft, allenfalls auch der Landesstelle nicht erlaubet ist, neue Häuser zu bauen; auch daß sowohl in solchem Falle, als wenn ein altes Haus durch Feuer, ein andres Unglück, oder Alter zu Grund gienge, und wieder neu erbauet werden muß, in Städten jederzeit der ganze Bau, auf dem Lande und in Gebirgen wenigstens der untere Stock aus Steinen, und die Rauchfänge aus Ziegel erbauet werden müßen. Diese Verordnung wird hier nochmals bestättiget.

§. 108.

Ausnahm.

Sollte im Gebirge aus Abgang des Kalks und Sandes der Bau von Stein nicht möglich seyn; so muß nach Umständen entweder das ganze Gebäude, oder doch das untere Stockwerk aus sogenannten egyptischen Ziegeln, welche an der Sonne getrocknet werden, hergestellet, oder, wo auch dieses Erforderniß nicht zu finden, wenigstens die Schwelle 2 Fuß über die Erde mit Steinen unterlegt, und unterbauet werden, damit das Holz der Feuchtigkeit nicht so ausgesetzet, und von derselben so geschwind angegriffen werde.

In diesen Fällen aber muß immer die Erlaubniß von der Landesstelle selbst, besonders eingeholet werden.

§. 109.

Wegen der Dächer.

Die Dächer sollen in Orten, wo Ziegelhütten vorhanden, nicht mit Schindeln, sondern mit Dachziegeln gedecket werden. In Städten, wo noch Schindeldächer vorhanden, ist solche zwar auszubessern, niemals aber mit Schindeln neu zu decken erlaubet.

§. 110.

§. 110.

Die Feuerherde, und Oefen, ingleichen die Backöfen sind wirthschaftlich zur Holznothdurft einzurichten.

Wegen Oefen, Feuerherden, und Backöfen.

§. 111.

Jedem Unterthan, der bauen muß, oder dazu die Erlaubniß erhält, soll nicht das Holzbedürfniß, wie er es verlangt, verabfolget, sondern vorher von der Obrigkeit mit Beyzug der Kunstverständigen der Augenschein eingenommen, ein Ueberschlag, was zum wirthschaftlichen Bau vonnöthen, gemacht, und erst dann das nöthige, und taugliche Bauholz aus den herrschaftlichen Wäldern gegen Gebühr, oder aus den Gemeindswaldungen gegen dem bisher gewöhnlichen Lösegeld verwilliget werden.

Dem Unterthan ist das Bauholz mit Vorsicht auszuzeichnen.

§. 112.

Uebrigens hat die Landesstelle die Vorsehung zu machen, daß, sobald als möglich die Städte, und Herrschaften, welche beträchtlichere Waldungen haben, zu ihrem eigenen Nutzen an schicklichen Orten Magazine von Bau- und Nutzholz errichten, solches daselbst, bis es

Holzmagazine.

gänzlich ausgetrocknet ist, liegen lassen, und sodann nach und nach um einen billigen Preis an die österreichischen Unterthanen verkaufen.

Neunter Absatz.

Von Ausfuhr des Holzes.

§. 113.

Ausfuhrverbot des Holzes wird wiederholet.

Die Ausfuhr alles Bau- Brenn- und Nutzholzes, mithin auch der Bretter und Kohlen für das Land Breisgau, und in der Landgrafschaft Nellenburg, Grafschaft Rottenburg, Grafschaft Tetnang und Landvogtey Ortenau ist bey Konfiskazion des Holzes, oder wenn dieses nicht mehr vorhanden wäre, bey dem Ersatze des Werthes, und einer weiteren Geldstrafe bereits unter dem 20ten April 1763 und in mehreren nachgefolgten Verordnungen verboten: bey welchen Verordnungen es in Ansehen dieser Länder noch ferners zu bewenden hat. Zu deren Handhabung

habung sollen also die Mauthbeamte ohne Vorzeigung einer besondern schriftlichen Erlaubniß der Landesstelle kein Holz weder zu Land noch zu Wasser bey schwerer Verantwortung ausser Lands gehen lassen, sondern wenn dergleichen ankommen sollte, solches anhalten, und den Vorfall einberichten.

Wenn aber die Erlaubniß der Landesstelle vorgewiesen wird; ist der Zoll abzufordern, und die tarifmäßige Mauth abzunehmen.

Zehnter Absatz.

Von Holzflössen.

§. 114.

Wird es nothwendig gefunden, Holz flössen zu lassen; so muß vorher die Anzeige bey der Landesstelle gemachet werden. Dann aber soll von dem hiezu unentbehrlichen Wasser während der Flössungszeit auf keine Weise etwas entzogen

Von Holzflössen.

 zogen

zogen werden, auch wenn es die unumgängliche Noth erforderet, erlaubt seyn, nachdem der Eigenthümer vorläufig erinnert worden, über Felder und Wiesen das Holz zu flössen. Doch muß der dadurch verursachte Schaden dem Eigenthümer ersetzet, und wenn über den Betrag da nicht übereingekommen werden könnte, solcher von der Obrigkeit des Ortes mit Zuziehung der Sachverständigen ordentlich geschätzet werden: es wäre denn, daß dieser Schaden ganz, oder zum Theil nur aus Verschulden des Grundeigenthümers entstanden: in welchem Falle er denselben allenfalls nach dem Befinden der Sachverständigen ganz, oder zum Theile zu tragen hätte.

Eilfter Absatz.

Vom Feuermachen in den Waldungen, und den Löschungsanstalten bey einer ausbrechenden Brunst.

§. 115.

Um aller Feuersgefahr in den Wäldern vorzukommen, wird, ausser was den Holzhackern erlaubt ist, jedermann Feuer zu machen, auf das strengste verboten, bey Strafe von 10 Reichsthalern, oder in Ansehen der Privatunterthanen einer monatlichen öffentlichen Arbeit nebst dem Ersatze des etwa verursachten Schadens. Daher denn, wenn fremde Reisende gegen dieses Verbot betreten würden, wären dieselben von den Jägern, oder Unterthanen anzuhalten, und an das nächste Gericht zu liefern.

Feuermachen in Waldungen ist verboten.

§. 116.

§. 116.

Auch das Reutenbrennen.

Auch soll, wo die Aecker an die Wälder stossen, niemand das sogenannte Reutenbrennen unter der nämlichen Strafe, nebst dem Schadensersatze, unternehmen.

§. 117.

Nicht minder das Pottaschenbrennen.

Das Aschenbrennen zu Pottasche bleibt in den Waldungen sowohl, als ausser denselben ohne besondere Erlaubniß der Landesstelle gänzlich verboten.

§. 118.

Löschung des in Waldungen entstehenden Feuers.

Sollte dieser Vorsicht ungehindert in den Waldungen dennoch durch Wetterstrahl, oder andres Unglück Feuer entstehen; so sind in dem Umkreise von einer deutschen Meile, in Städten der Magistrat, in den Dörfern die Vorsteher, so bald das Feuer in Waldungen erblicket, oder hievon Nachricht erhalten wird, verpflichtet, Sturm schlagen, oder sonst Feuerlärmen machen zu lassen, die Gemeinden sogleich zu versammeln, und aus jedem Hause einen erwachsenen Menschen mit Krampen, Schaufeln, Hauen, Schäffern zum Wassertragen,

und

und dergleichen Feuergeräthschaften zur Hilfe zu schicken, die Obrigkeiten selbst aber zur Rettung Anstalt zn machen, damit das Feuer gelöschet, oder doch dessen Umsichgreifen verhindert werde. Wenn nur das Unterholz, oder Heidekraut brennt; sind sogleich mehrere Gräben gegen den Wind aufzuwerfen, und das Feuer mit Wasser, wo eines zur Hand ist, oder mit Erde zu löschen, zu dämpfen, auch mit Schaufeln, Hauen, oder andern Werkzeugen zu mindern. Wenn aber die hohen Bäume selbst brennen; so müßen sowohl die brennenden, als die nächststehenden Bäume, jedoch nicht gegen das frische Holz, niedergehauen, und durch Aufwerfung der Gräben dem Brennen des niedern Holzes Einhalt gethan werden.

Die Leute, die zur Löschung herbeygekommen, sind nicht eher, als bis das Feuer gänzlich ausgelöschet ist, zu entlassen.

Zwölfter Absatz.

Von den Forstverbrechen und Strafen.

§. 119.

Von den Strafen der Uebertreter.

Auch die heilsamsten Gesetze erreichen wegen der verschiedenen Denkungsart der Menschen ohne Strafen nur selten ihre Wirkung: es sind daher auf die Uebertretung dieser Verordnung desto schärfere Strafen zu verhängen nothwendig, da von der Beobachtung derselben zum Theile selbst der künftige Wohlstand des ganzen Landes abhängt.

In der Bestrafung ist kein Unterschied zu machen, ob die Uebertretungen dieser Waldordnung in den Kammeral- oder in städtischen, Gemeind- oder Privatwaldungen verübt worden.

§. 120.

Unterthanen sind mehr am Leib, als

Doch ist das Augenmerk hauptsächlich dahin gerichtet, daß die Gemeinden,

und

und Privatunterthanen so wenig, als möglich, mit Geldstrafen belegt werden: als wodurch sie zur Entrichtung der Landessteuern, der herrschaftlichen Abgaben, und Ernährung ihrer Familien ausser Stande gesetzet werden. Geld zu strafen.

Die gegen dieselben verhängten Strafen sind daher hauptsächlich nach Maaß der Uebertretung bestimmte Leibesstrafen, nämlich Arreste, öffentliche Herrschafts- oder andere Arbeiten, welche, wo es geschehen kann, zu Verbesserung der Waldungen selbst zu verwenden sind.

Auch können sie, wenn es die Größe der Uebertretung billig macht, mit der Zuchthausstrafe beleget werden: jedoch ist diese Bestrafung nebst dem Verbrechen des Unterthans allzeit vorher der Landesstelle anzuzeigen.

§. 121.

Ausser den bereits in vorigen Absätzen bestimmten Strafen soll derjenige, welcher eine Waldung wissentlich und vorsetzlich aus Muthwillen, Rache, oder andern bösen Absichten anzündet, dem Kriminalgericht nach dem 99 Artikel Strafe wider Waldanzünder.

der

der peinlichen Halsgerichtsordnung vom Jahre 1769 übergeben, und behandelt werden.

§. 122.

Wider Markverletzer.

Gleichfalls sind diejenigen, welche die Forst- und Waldgränzmarken verrücken, vertilgen, oder einen ächten Gränzbaum wissentlich umhauen, nach gedachter Nemesi Art. 72. §. 5. peinlich zu behandeln.

§. 123.

Wider das Ausstoken einer ganzen Waldung.

Wegen Aushauung ganzer Waldungen ist schon oben die Strafe bestimmet.

§. 124.

Wider Verletzer der Bäume.

Wer einen Baum anbohret, aufritzet, beschneidet, oder auf andere Art beschädiget, ist nebst der Verbindlichkeit, den Schaden zu ersetzen, nach dem §. 101. zu behandeln.

§. 125.

Wider die Harzer.

Wer ohne besondere Erlaubniß harzet, soll nebst dem Schadensersatze, durch 2 Monate zur öffentlichen Arbeit verhalten werden.

§. 126.

Wer in den Waldungen: (ausser was den Holzarbeitern erlaubet wird:) ein Feuer aufzündet, soll, wenn auch kein Schaden geschehen ist, durch einen Monat in Eisen arbeiten.

Wider die Feueranmacher in Waldungen.

Wäre aber ein Schaden geschehen; hat er noch ausser seiner Strafe den allenfälligen Schaden zu ersetzen. Ist er hiezu unvermögend; soll die Strafzeit nach Maaß des mehr oder geringern Schadens verlängeret, nach Umständen auch der Schuldige auf eine bestimmte Zeit mit der Zuchthausstrafe beleget werden.

§. 127.

Wegen derjenigen, die ihre Stoppelfelder nahe an Waldungen abbrennen, ist schon oben die Strafe festgesetzet worden.

Stoppeln abbrennen, wo die Felder an Waldungen liegen.

§. 128.

Wenn jemand im Löschen der Waldungen gegen die im eilften Absatz enthaltene Vorschrift nachläßig befunden wird, sollen, wenn die Schuldigen Obrigkeiten, oder Vorsteher sind, mit

Wider die Nachläßigen im Löschen der Waldungen.

20 fl., wenn der Gemeindsvorsteher aber ein Bauer wäre, mit einer monatlichen öffentlichen Arbeit, die Untergebenen aber, die hiezu beordert worden, im Falle ihres ohne wichtige Ursache erfolgten Ausbleibens, oder nicht geleisteter Arbeit, mit einer 8 tägigen öffentlichen Arbeit beleget werden.

§. 129.

Wegen des Vieheintriebes ohne Hirten.

Von jedem Stück Viehs, welches von dem zu solcher Weide berechtigten Eigenthümer in der Waldung ohne Hirten angetroffen wird, sind 30 kr. Pfändungsgeld zu bezahlen, die Ziegen aber allezeit auch wenn ein Hirt dabey wäre, ohne Weiteres zu konfiszieren.

§. 130.

Wegen des unberechtigten Eintriebes.

Bey unberechtigter Eintreibung in Waldungen, diese mag mit, oder ohne Hirten geschehen, soll das Vieh gepfändet, und für jedes Pferd und Stück Hornvieh das erstemal 1 fl., für ein Schwein 2 fl. Auslösgeld bezahlt werden; die Ziegen, und Schaafe werden allzeit konfiszirt. Hätte aber jemand, sey es der Hirt, oder Eigenthümer d[illegible]

Vieh

Vieh eigens dahin getrieben; soll er noch besonders durch 1 Tag zur öffentlichen Arbeit verhalten werden.

§. 131.

Findet sich das Vieh in jungen Meissen; so ist wegen des Schadens von dem Eigenthümer das doppelte Pfändungsgeld zu bezahlen, Schweine, Ziegen, und Schaafe aber für den Waldeigenthümer einzuziehen. Der Hirt, wenn er entweder aus Nachlässigkeit, oder Vorsatz das Vieh in jungen Meiß kommen lassen, soll das erstemal mit einer 8 tägigen, das zweytemal mit einer monatlichen, und das drittemal mit einer 3 monatlichen öffentlichen Arbeit belegt, und zugleich für allzeit vom Hirtendienste entfernet werden. In jungen Meissen.

§. 132.

Wer in Waldungen mit der Sense, Sichel, oder mit der Hand graset, ist im ersten Falle mit einer 8 tägigen, im zweyten mit einer 4 tägigen, und im dritten mit einer 2 tägigen öffentlichen Arbeit zu belegen. Wider das Grasen.

§. 133.

Wider die Herausnehmung der Stecken, Wieden, Stöck, und dergleichen.

Wer in Waldungen Wieden, Stecken, oder Gerten schneidet, ohne besondere Erlaubniß der Herrschaft Stöcke, oder junges Holz zu Spalieren nimmt, oder Laub abstreifet, soll durch 8 Tage,

§. 134.

Auch der jungen Eichen.

Wer eine junge Eiche beschneidet, oder ohne besondere Erlaubniß ausgräbt, durch 14 Täge öffentliche Arbeit verrichten.

§. 135.

Wider jene, die ausser der erlaubten Wege sich in Waldungen einfinden.

Wer immer in Waldungen, oder jungen Meissen ausser den erlaubten Wegen zu Fuß betreten wird, soll durch einen Tag, wer reutend gefunden wird, durch 3 Täge, fahrend aber durch 8 Täge mit öffentlicher Arbeit bestrafet werden.

§. 136.

Holzdiebe.

Die Holzdiebe überhaupt sollen nebst dem Ersatz des entwendeten Holzes, es mag solches erst von Bäumen, oder von aufgerichteten Stössen genommen worden seyn, woferne der Schaden unter 1 fl. beträgt, mit einer 14tägigen, wenn

wenn er darüber, doch unter 5 fl. beträgt, mit einer monatlichen, sodann bis 10 fl. mit einer vierteljährigen öffentlichen Arbeit gezüchtiget, wenn aber der Schaden 10 fl. beträgt, soll der Holzdieb dem Kriminalgericht zur Bestrafung überlassen werden.

§. 137.

Von Fällung über die Austheilung.

Wer auch aus eigenen Waldungen ausser des jährlich zur Ausstockung bestimmten Bezirks ohne besondere Erlaubniß der Herrschaft einen Baum schlägt, hat für jeden Baum 1 fl., wenn es junges Holz ist, 2 fl. Strafe zu erlegen. Wer aber in einem fremden Wald schlägt, ist wie ein Holzdieb zu behandeln.

§. 138.

Wider längere Liegenlassung des geschlagenen Holzes.

Die Strafe desjenigen, welcher das Holz wider die vorausgehende Vorschrift zu lange in dem Wald, wo es geschlagen worden, stehen läßt, wird dahin ausgemessen, daß in jedem Monat der

verzögerten Abfuhr für ein großes Bauholz 1 fl. 30 kr., für ein geringeres 45 kr. für 1 Klafter Brennholz 1 fl. Strafe erlegt werden soll.

Diese Strafe ist bey den Unterthanen mit einer der Geldstrafe angemessenen Leibesstrafe abzuwandeln.

§. 139.

Strafe für Mayenbäume, und grüne Wirthszeiger auch unerlaubtes Streurechen.

Wegen der Mayenbäume und Holzzeiger ist schon §. 100. die Strafe ausgemessen. Welcher ausser den angewiesenen Plätzen und Zeit, Laub, und Streu rechet, soll drey Täge, derjenige, der zwar in erlaubten Tagen und Plätzen, jedoch mit einem eisernen Rechen solches sammelt, durch 1 Tag öffentliche Arbeit verrichten.

§. 140.

Wider das unerlaubte Holzklauben.

Wer in dem wochentlich bestimmten Tag in Oertern, wo das Klauben des dürren Holzes erlaubet ist, mit einer Hacke, oder anderem schneidenden Werkzeug zu Wald kömmt, soll nebst

dem Ersatz des allenfalls verursachten Schadens durch 2 Tage, derjenige, der ausser der bestimmten Tage, oder in Waldungen, wo es nicht erlaubt ist, dürres Holz obschon ohne Hacken, und dergleichen Werkzeug nimmt, durch 3 Tage öffentliche Arbeit verrichten, wenn er aber grüne Bäume abhauet, wie ein Holzdieb gezüchtiget werden.

§. 141.

Wer Gebäude nicht nach der Vorschrift bauet, oder ohne besondere Erlaubniß der v. ö. Regierung und Kammer hievon abweichet, verfällt in die Strafe von 15 Reichsthalern, oder wenn er ein Unterthan ist, soll er durch 4 Monate zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden.

Wider die unerlaubte Bauart.

§. 142.

Die Strafe, wenn ohne besondere Erlaubniß der Landesstelle Holz ausser Land

Wider die unerlaubte Holzausfuhr.

Land geführt wird, ist schon oben, und in vorigen Verordnungen festgesetzet.

§. 143.

Wider Beschädiger der Flössen.

Wer Flössenerrichtungen wissentlich beschädiget, hat nebst dem Schadenersatz 25 Reichsthaler Straf zu erlegen, oder wenn er ein Bauersmann, oder ein Unterthan ist, durch 6 Monate öffentlich zu arbeiten.

§. 144.

Wider die Widersetzer gegen die Beamten in Amtssachen.

Der sich einem Forstbeamten, oder einem Jäger in Amtssachen widersetzet, ist mit einer monatlichen öffentlichen Arbeit zu belegen: hätte er aber in Amtssachen an ihm eine Thätigkeit verübet; soll derselbe der Kriminalobrigkeit zur empfindlichen Bestrafung nach Unterschied der Umstände übergeben werden.

§. 145.

Schadenersatz.

Der in Waldungssachen verursachte Schaden ist allzeit an den Waldeigenthü-

thümer baar zu ersetzen: wär aber der Beschädiger hierzu ausser Stand; hat er es mit einer desto längeren öffentlichen Arbeit abzubüßen.

§. 146.

Damit aber diese zum allgemeinen Besten des Landes abzielende Waldordnung desto sicherer zu jedermanns Wissenschaft gelange, und jeder sich vor Schaden zu hüten wisse; soll solche nicht nur aller Orten kundgemacht, und jedem Dorfe ein Exemplar zugestellet, sondern auch jedes Jahr im Monat Jäner in Beyseyn des herrschaftlichen Jagdpersonals den Gemeinden deutlich abgelesen werden, um dadurch das Andenken derselben zu erfrischen.

Die Kundsmachung ist gleich zu veranlassen, und jährlich zu wiederholen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 7ten Tag des Monats Dezember, im siebenzehnhundert sechs und achtzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im drey und zwanzigsten, und der erbländischen im siebenten Jahre.

Joseph.

LS

Leopoldus Comes à Kollowrat,
Regis Boh. æ Supus & A.A. prus Cancius

Johann Rudolf Graf Chotek.

Ad Mandatum Sacræ Cæso.
Regiæ Majestatis proprium.
Joseph von Koller.

Regi-

Register.

	Seite.	§.
Abschälen der Bäume ist verboten. -	81.	101.
Aecker von keinem oder geringen Nutzen, die aus Waldungen entstanden sind, sollen nach und nach wieder in Waldungen verändert werden. - - - - - - -	24.	24.
Aespe, welchen Saamen sie habe? wann er gesammelt, und wie er aufbewahret werde?	62.	76.
Aespe liebt mittelmäßig feuchten Grund.	62.	76.
Ahorn, welchen Saamen er habe? wann er gesammelt, und wie er aufbewahret werde?	62.	77.
Ahorn liebt guten Grund. - - -	62.	77.
Anbohren der Bäume ist verboten. - -	81.	101.
Aspen können durch Maßwald nachgeziegelt werden. - - - - - - - -	54.	66.
Aspenanbau. - - - - - -	66.	82.
Aufritzen der Bäume ist verboten. - -	81.	101.
Ausfuhr des Holzes wird wiederholt verboten.	88.	113.
Aushauung ganzer Waldungen, ohne Erlaubniß, ist verboten. - - - - -	24.	23.
Ausrottung ganzer Waldungen, ohne Erlaubniß, ist verboten. - - - - -	24.	23.
Bauholz zu schlagen sind die tauglichsten Monate Dezember, Jänner, Hornung. -	28.	28.
Bauholz, das unter Wasser kömmt, soll im Safte geschlagen, und grün eingelegt werden.	28.	28.

Bau-

Register.	Seite.	§.
Bauholz bey dringenden Umständen im Frühjahr oder Sommer gefällt, muß, wie es fällt liegen bleiben, nur die untern Aeste des Baumes abgehauen, der Gipfel aber Klafterlang unberührt gelassen werden. - -	30.	31.
Bauholz soll aus gerad gewachsnen Eichen, Fichten, Tannen, Lerchen und Forrhen bestehen. - - - - - - - -	31.	32.
Bauholz ist vor dem Brennholz zu fällen.	43.	48.
Bau- und Nutzholz muß nicht Bergab über	46.	53.
Hügel, Gräben und Felsen abgestocket werden.	45.	51.
Bauholz ist so tief, als möglich, abzunehmen.	46.	52.
Bauholz soll jedem Unterthan, der bauen muß, mit Vorsicht ausgezeichnet werden. -	87.	111.
Bäume, welche dürr sind, und von oben abstehen, können zu Binder- und Wagnerholz, oder zu Schindeln, Spalten, und Weinstecken verkauft werden. - - - -	42.	46.
Bäume dürre sollen aus schlagbaren Wäldern vor dem frischen Holzschlage zu Brennholz aufgearbeitet werden. - - - -	43.	47.
Berge schlechtbewachsne sind abzuholzen, und darauf neue Waldungen anzuziegeln. -	25.	25.
Besaamung hat bey Schwarz- oder Nadelwäldern Platz. - - - - - -	57.	70.
Besenreiserschneiden ist in Waldungen verboten. - - - - - - -	77.	97.
Bestrafung der Gemeinden und der Unterthanen hat von jenen zu geschehen, denen die forstliche Obrigkeit zusteht. - - -	6.	4.
Bestrafung soll sich immer nach dieser Waldordnung richten. - - - - -	6.	4.

Be-

Register.	Seite.	§.
Bezirke große, wie sie sollen angebaut werden? - - - - - - - -	67.	83.
Birken brauchen 12 bis 30 Jahre zu ihrem vollkommnen Wachsthume. - - -	20.	19.
Birken können durch Maßwald nachgeziegelt werden. - - - - - - -	54.	66.
Birke, welchen Saamen sie habe? wann er gesammelt, und wie er aufbewahret werde?	61.	74.
Birke liebt trocknen, zum Theil sandigen Grund.	61.	74.
Birkenanbau. - - - - - -	66.	82.
Brennholz kann vom November bis Ende Juny, vorzüglich aber dann gefället werden, wenn der Saft wieder in Bewegung kömmt.	29.	29.
Brennholz soll aus schlecht gewachsnen, oder mit vielen Aesten beladenen Bäumen, und auch aus mindern Holzgattungen bestehen.	31.	32.
Brüche sollen aus schlagbaren Wäldern vor dem frischen Holzschlage zu Brennholz aufgearbeitet werden. - - - - -	43.	47.
Buche braucht 80 bis 100 Jahre zu ihrem vollkommnen Wachsthume. - - -	20.	19.
Buchenanbau. - - - - - -	66.	82.
Dächer sollen mit Ziegeln gedeckt werden.	86.	109.
Dorfwege durch Waldungen sind in der Breite auf 15 Schuhe einzuschränken. - -	73.	92.
Eichbaum braucht 100 bis 150 Jahre zu seinem vollkommnen Wachsthume. - - -	20.	19.
Eiche liebt fetten, tiefen, und trocknen Grund.	57.	71.
Eicheln, welche müßen gesammelt, wie sie müßen aufbewahret werden? - -	57.	71.
Eicheln sollen zum Saamen vor dem Schweineintrieb gesammelt werden. - - -	78.	98.

Register.	Seite.	§.
Eichensetzlinge, wie sie müßen behandelt werden? - - - - - - -	63.	80.
Eichschläge fodern, daß der Grund von Stöcken, Wurzeln und Gesträuchen gereiniget werde. - - - - - - - -	37.	41.
Eichenwaldungen sind allemal in dem zum Schlage bestimmten Theile ganz auszustocken. - - - - - - - -	37.	41.
Eichenwälder müßen besaamt werden. -	57.	70.
Eichenwaldungsanbau. - - - -	63.	80.
Einzäumung mit Holz ist verboten. - -	82.	104.
Einzäumung, welche erlaubt sey? - -	83.	105.
Erle liebt nassen Grund. - - - -	62.	78.
Erlen brauchen 20 bis 30 Jahre zu ihrem vollkommnen Wachsthume. - - -	20.	19.
Erlen können durch Maßwald nachgeziegelt werden. - - - - - - - -	54.	66.
Erlensaamen wird im Herbst gesammelt. -	62.	78.
Fabriken neue, welche viel Holz fodern, sollen nur in holzreichen Gegenden erlaubt werden.	79.	99.
Fälber brauchen 20 bis 30 Jahre zu ihrem vollkommnen Wachsthume. - - -	20.	19.
Feuer in Waldungen zu machen ist verboten.	91.	115.
Feueranstalten in Waldungen. - -	92.	118.
Feuerherde sind wirthschäftlich einzurichten.	81.	110.
Fichte braucht 80 bis 100 Jahre zu ihrem vollkommnen Wachsthume. - - -	20.	19.
Fichte liebt einen guten, nicht zu nassen, noch zu trocknen Grund. - - - -	59.	72.
Förchen lieben etwas sandigen und trocknen Grund. - - - - - - - -	59.	72.

Forst-

	Seite.	§.
Forstamt hat bey den Kammeral- und den Waldungen landesfürstlicher Städte die Schläge nach den Beschreibungen und Mappen zu bestimmen. - - - - - -	18.	17.
Forstgerichtsbarkeit soll in Bestrafung genau seyn, oder soll das Bestrafungsrecht verlieren.	6.	4.
Forstwissenschaft enthält 3 Gegenstände: schickliche Eintheilung der Holzschläge; Beförderung des Nachwachses des jungen Gehölzes; und schädliche Ausstockungen. - -	17.	16.
Fußwege durch Waldungen sind in der Breite auf 4 Schuhe einzuschränken. - -	73.	92.
Gebäude, die in Waldungen schon bestehen, sollen ihre Gründe nicht erweitern. -	26.	26.
Gebirgige Gegenden, wie sie anzubauen seyn?	68.	85.
Geklaftertes Holz muß vor Umarbeitung des Grundes, oder längstens bis Ende Hornungs aus dem Schlagorte weggeführt werden.	48.	57.
Gemeindwaldungen sollen, ohne Erlaubniß, nicht unter die Bürger abgetheilt werden.	27.	27.
Gemeindwaldungen müßen, ganz wie die Herrschaftlichen, behandelt werden. -	52.	63.
Grasen in jungen Meißen ist ganz verboten.	77.	96.
Handwerksholz ist vor dem Brennholz zu fällen.	43.	48.
Harzen in den Waldungen ist verboten. -	81.	102.
Häuser sollen künftig in Waldungen nimmer gestattet werden. - - - - -	26.	26.
Häuser, die in Waldungen schon bestehen, sollen ihre Gründe nicht erweitern. -	26.	26.
Häuser in Städten sollen ganz, und auf dem Lande und in Gebirgen wenigstens der untere Stock von Steinen erbaut werden. -	85.	107.
Hein-	86.	108.

	Seite.	§.
Heinbuchen können durch Maßwald nachgezielt werden. - - - - - - -	54.	66.
Herrschaften können gemeinschäftliche Jäger haben. - - - - - - - -	11.	8.
Herrschaft hat über Privatwaldungen in ihrem Bezirke die Mappirung aufnehmen zu lassen.	16.	15.
Herrschaften müßen sich nach dem Wienermaaße richtige Klafter anschaffen. - -	47.	55.
Höfe in Waldungen, ohne besondern Nutzen, wenn sie der Obrigkeit oder einer Gemeinde zugehören, sollen abgebrochen werden. -	26.	26.
Höfe in Waldungen, ohne besondern Nutzen, wenn sie das Eigenthum einer Privatperson sind, soll die Obrigkeit oder Herrschaft bey guter Gelegenheit einlösen, abbrechen, und die Grundstücke zur Waldung lassen. -	26.	26.
Holz gefälltes soll ohne Schaden durch andere Wälder geführt werden. - - -	29.	30.
Holzflössungsvorschrift. - - - -	89.	114.
Holzhacker sollen, ausser der kalten Zeit, in Waldungen kein Feuer machen. - -	52.	64.
Holzhackersvorschriften. - - - -	47.	56.
Holzmagazine sollen angelegt werden. -	87.	112.
Holzschlag wider die Vorschrift wird bestraft.	18.	17.
Holzschlag auf einem angegriffnen Berge soll jährlich fortgesetzt, und immer von vorne her gegen den obern Wind gemacht werden.	34.	36.
Holzschläge sollen gleich nach Mappirung der Waldungen eingetheilt werden. - -	21.	20.
Holzschläge sind nicht mehrere zu bestimmen, als der Nachwachs zuläßt. - - -	21.	20.

Holz=

	Seite.	§.
Holzschläge sollen nicht Spiegelweiß oder durch Ausläuchten geschehen. - - - - -	32.	33.
Holzschläge sind so einzutheilen, daß sie nur an Oertern angelegt werden, wo die Waldung vollkommen schlagbar ist. - -	33.	34.
Holzschläge sollen besonders in entferntern Waldungen angetragen werden. - -	33.	35.
Hütten sollen künftig in Waldungen nimmer gestattet werden. - - - - - -	26.	26.
Hutweiden, die nicht höchst nothwendig sind, wo durch Anflug junge Waldbrut anwächst, sollen zum Waldgrund geeignet werden.	71.	90.
Jäger haben beständige, unmittelbare Waldaufsicht. - - - - - - -	7.	5.
Jäger sollen alle bemerkte Mängel entdecken.	7.	5.
Jäger sollen nicht angestellt werden, als welche in Waldsachen geprüft worden. - -	8.	6.
Jäger können ohne Zeugniß der Prüfung nicht angestellt werden. - - - - - -	8.	6.
Jäger, die schon angestellt sind, sollen sich in Zeit von 3 Jahren prüfen lassen. - -	10.	7.
Jägern soll diese Waldordnung mitgetheilt werden. - - - - - - -	7.	5.
Kammeralwaldungen sollen binnen Jahrsfrist von einem Forstverständigen mappirt werden.	12.	9.
Klafter soll 6 Wienerschuhe hoch, und 6 lang angesetzt werden. - - - - - -	47.	55.
Klafter grünen Holzes sollen in der Länge 6 Wienerschuhe, und ohne Unterlage in der Höhe 6½ Schuhe haben. - - - -	48.	58.
Klafter müßen reihenweis aufgestellt werden.	49.	59.

Register.	Seite.	§.
Klafter sind mit dem Richtklafter Stoß für Stoß nachzumessen. - - - - -	51.	62.
Klaubholz zu sammeln ist armen Leuten erlaubt. - - - - - - - -	84.	106.
Klöster sollen die Mappirung ihrer Waldungen einreichen. - - - - - - -	15.	14.
Klöster können mit Beyziehung eines Forstverständigen die Eintheilung des Holzschlages selbst machen. - - - - - -	19.	18.
Kohlung in Waldungen ist verboten. -	82.	103.
Landstrasse durch Waldungen ist auf 24 Schuhe in der Breite einzuschränken. - - -	73.	92.
Landstrassen in Waldungen sollen beyderseits mit Gräben versehen seyn. - - -	73.	92.
Laubrechen ist nur in jenen Hochwäldern erlaubt, in welchen der Vieheintrieb erlaubt ist.	77.	96.
Laubrechen soll nie mit eisernen, sondern mit hölzernen Rechen, und nur zur Herbstzeit geschehen. - - - - - - - -	77.	96.
Leerbaum braucht 80 bis 100 Jahre zu seinem vollkommnen Wachsthume. - - -	20.	19.
Lerchbaum liebt guten, trocknen, mit Sand vermischten Grund. - - - -	59.	72.
Linde, welchen Saamen sie habe? wann er gesammelt, und wie er aufbewahrt werde?	61.	75.
Linde liebt guten, fetten, nassen Boden.	61.	75.
Linden brauchen 12 bis 30 Jahre zu ihrem vollkommnen Wachsthume. - - -	20.	19.
Mappeneinrichtungsart. - - -	12.	9.
Mappen sind zweyfach zu verfertigen. -	13.	11.
Markzeichen sind öfters zu besichtigen, und wenigstens alle 10 Jahre die Uebersicht über alle Marksteine zu halten. - -	14	12.

Maß-

	Seite.	§.
Maßwald giebt in kurzen Jahren Prügelholz, aber nie einen regelmäßigen Wald, und noch minder Bauholz. - - - - -	54.	66.
Mastbuche oder Rothbuche, welche Frucht sie habe, wie diese gesammelt, und wie sie aufbewahrt werde? - - - - -	61.	73.
Mastbuche oder Rothbuche liebt guten, weder zu nassen, noch zu sandigen Grund.	61.	73.
Mayenstecken ist verboten. - - -	80.	100.
Moos muß bey der Nachzieglung durch den Anflug mit eisernen Rechen abgeraumt werden. - - - - - - -	56.	68.
Nachzieglung eines Waldes geschieht auf dreyfache Art. - - - - - -	53.	65.
Nachzieglung durch Maßwälde. - -	54.	66.
Nachzieglung durch den Anflug oder Saamenbäume ist nur bey dem Nadelholz anwendbar. - - - - - -	56.	67.
Nachzieglung durch Besaamung soll geschehen in Schwarz- oder Nadelwäldern, und in Eichen- und Rothbuchwaldungen. - -	57.	70.
Nachwachs durch Maßwald ist nur bey Weiß- und Heinbuchen, Birken, Aspen, Rusten, Erlen und Pappeln zu gestatten. - -	54.	66.
Nadelholz kann nur durch Anflug oder Saamenbäume nachgeziegelt werden. - -	56.	67.
Nadelholzanbau. - - - - -	68.	84.
Nadelholzsaamen, wann er müße gesammelt, wie er müße aufbewahrt werden? -	59.	72.
Nadelwälder müßen besaamt werden. -	57.	70.
Nutzholz soll aus gerad gewachsnen Eichen, Fichten, Tannen, Lerchen und Forrhen bestehen.	31.	32.

Register.	Seite.	§.
Nutzholz ist vor dem Brennholz zu fällen.	43.	48.
Oberamt jedes landesfürstliche erhält einen Unterforstmeister. - - - - - -	4.	2.
Oberforstamt wird in Freyburg errichtet. -	3.	1.
Oberforstamt kann über geringere Gegenstände Verbescheidung geben. - - - -	4.	3.
Oberforstamt hat im zweyten und dritten Jahre die Untersuchung selbst vorzunehmen, und sie nach 3 oder 4 Jahren zu wiederholen. -	4.	3.
Oede Plätze sind anzubauen. - - -	70.	88.
Oefen sind wirthschäftlich einzurichten. -	87.	110.
Pappeln können durch Maßwald nachgeziegelt werden. - - - - - - - -	54.	66.
Pottaschenbrennen in Waldungen ist verboten.	92.	117.
Preis des Bau- und Nutzholzes ist nach der Länge und Dicke zu bestimmen. - -	44.	50.
Preis ist von jeder Holzgattung nach Billigkeit auszumessen. - - - - - - -	50.	60.
Privatgüterbesitzer sollen die Mappirung ihrer Waldungen einreichen. - - -	15.	14.
Privatherrschaften können mit Beyziehung eines Forstverständigen die Eintheilung des Holzschlages selbst machen. - - -	19.	18.
Probschläge sind vorzunehmen. - -	21.	20.
Reütenbrennen auf Aeckern, die an Wälder stossen, ist verboten. - - - -	92.	116.
Richtklafter müßen an beyden Enden mit Blech beschlagen seyn, in 6 Schuhe, und der erste Schuh in 12 Zolle untergetheilt werden.	47.	55.
Rothbuchwaldungen sind allemal in dem zum Schlage bestimmten Theile ganz auszustocken. - - - - - - - -	37.	41.

Roth-

Register.	Seite.	§.
Rothbuchwaldungen müßen besaamt werden.	57.	70.
Rusten brauchen 12 bis 30 Jahre zu ihrem vollkommnen Wachsthume. - - -	20.	19.
Rusten können durch Maßwald nachgeziegelt werden. - - - - - - - -	54.	66.
Ruste- oder Ulmsaamen, wann er gesammelt, und wie er aufbewahrt werde? - -	62.	77.
Saamenbäume müßen stehen bleiben, wenn keine Waldung von gleicher Art in der Nähe liegt, oder wo der abgeraumte Waldgrund der Sonnenhitze zu sehr ausgesetzt ist. -	35.	38.
Saamenbäume müßen gesund und nicht zu hoch seyn. - - - - - - -	36.	39.
Saamenbäume müßen, wenn der junge Meiß vollkommen angetrieben hat, vorsichtig und waldmännisch ausgehacket werden. -	38.	42.
Saamenbäume müßen stehen bleiben, wenn der Platz der Hitze ausgesetzt ist, oder wo der Berg steil ist, oder wo der zu schlagende Wald von anderen Waldungen zu sehr entfernt ist. - - - - - -	56.	69.
Schätzungsbuch soll von jeder Forstobrigkeit gehalten, und darinn vorgemerkt werden, wie viel Klafter Holz jährlich zu fällen seyn.	22.	21.
Schätzungsbücher kann die Regierung zur Einsicht begehren. - - - - -	22.	22.
Scheite sollen mit Einrechnung des Schrotts 4 Wienerschuhe lang seyn. - - -	46.	54.
Scheite, welche krumm, knottig und unartig sind, müßen besonders aufgerichtet werden.	48.	58.
Schläge sind nach den Ausmessungen, Beschreibungen und Mappirungen zu bestimmen	18.	17.

Register.

	Seite.	§.
Schläge (der) Ausrechnung und Eintheilung soll das Kammeralforstamt bey der Landesstelle doppelt einreichen. - - -	18.	17.
Schwarzwälder gebirgige erfordern die Behutsamkeit, daß der Schlag hauenweiß nicht zu groß, und nur in solchen Gegenden geschehe, wo der Boden genugsame Feuchtigkeit und Schatten hat. - - - - -	34.	37.
Schwarzwälder müßen besaamt werden.	57.	70.
Schweineintrieb ist nur in bereits hochgewachsnen Eichwäldern gestattet. - -	78.	98.
Schweineintrieb soll an keinem Orte geschehen, wo junger Meiß angränzet. - - -	78.	98.
Stadtmagistrate sollen in Jahrsfrist die Mappirung und Berichtigung an die Landesstelle einreichen. - - - - - - -	14.	13.
Stammholz jeder Gattung ist, so wie ein Theil der Waldung Meißweiß geschlagen wird, ordentlich wieder neu anzubauen. - -	63.	79.
Steckenschneiden in Waldungen ist verboten.	77.	97.
Steinige Gegenden, wie sie anzubauen seyn?	68.	85.
Stöcke und Wurzeln kann jedermann aushauen, wenn sie der Eigenthümer nach Verlauf dreyer Monate nach gemachtem Schlage nicht ausgehoben hat. - - - -	37.	41.
Strafen wegen Forstverbrechen sind, Geldstrafen, Arreste, öffentliche herrschaftliche oder andere Arbeiten, auch Zuchthausstrafe.	94.	120.
Sumpfige Gegenden, wie sie anzubauen seyn?	70.	87.
Tanne braucht 80 bis 100 Jahre zu ihrem vollkommnen Wachsthume. - - -	71. 20.	89. 19.

Tan=

Register.

	Seite.	§.
Tanne liebt guten, von aller Streu und Tangelnadeln gereinigten, wohl zubereiteten, weder zu sandigen, noch zu nassen Grund.	59.	72.
Tanne, wie sie wachse? - - - - -	69.	86.
Unterforstmeister hangen von dem Oberforstamte ab. - - - - - - -	4.	2.
Unterforstmeister sollen in den Kameralwaldungen diese Waldordnung erfüllen. -	4.	3.
Unterformeister sollen über alle in dem landesfürstlichen Gebiete liegende Privatwaldungen wachen. - - - - - - -	4.	3.
Unterforstmeister sollen darauf sehen, ob diese Verordnung im Ganzen, und nach allen einzelnen Punkten in Erfüllung gebracht werde?	4.	3.
Unterforstmeister sollen im ersten Jahre sich mit der Einrichtung der in ihrem Bezirke liegenden Kammeralwaldungen, und Belehrung der Privatobrigkeiten beschäftigen.	4.	3.
Unterforstmeister sollen im zweyten und dritten Jahre jede Herrschaft ihres Bezirkes bereisen, die Waldungen in Augenschein nehmen, und die Befolgung der Waldordnung untersuchen. - - - - - - -	4.	3.
Unterforstmeister sollen von halb zu halb Jahr Bericht an das Oberforstamt erstatten.	4.	3.
Unterthanswälder kleine, sind von gleicher Abräumung der Holzschläge ausgenommen.	40.	43.
Vieheintrieb in junge Meiße ist verboten.	74.	93.
Verbotszeichen sind an den Schlägen, und auch noch einige hundert Schritte von jenen Waldungen aufzustecken, in welchen der Vieheintrieb verboten ist. - - -	76.	94.

	Seite.	§.
Verzeichniß muß vom Brenn= Bau= und Nutzholz verfaßt, und dem Aufsicht tragenden Förster eine Abschrift eingehändiget werden.	51.	62.
Waldgränzen sollen genau bestimmt, und diese Bestimmung in der Mappe angemerkt werden. - - - - - - - -	13.	10.
Waldungen in Wiesen, Aecker, oder Weingärten zu verwandeln ist verboten. -	24.	24.
Waldungen, wo bisher im Holzfällen keine Ordnung beobachtet worden, sind von gleicher Abräumung der Holzschläge ausgenommen. - - - - - - - -	40.	44.
Waldungsgründe in Wiesen, Aecker, oder	41.	45.
Weingärten zu verwandeln, ist verboten.	24.	24.
Wege besondere zur Durchfuhr des gefällten Holzes sollen ausgesteckt, und hernach wieder verboten werden. - - - - - -	29.	30.
Wege sollen in Waldungen keine neue gemacht werden. - - - - - - -	73.	92.
Wege überflüßige in Waldungen sollen abgestellt werden. - - - - - -	73.	92.
Wege in Waldungen sollen nur an den Gränzen der Waldungen, und, soviel es möglich ist, gerade gezogen werden. - - -	73.	92.
Wege verbotene in Waldungen soll Niemand gehen, und eine Tafel soll im Ein= und Ausgange deßwegen warnen. - - -	76.	95.
Weiden brauchen 20 bis 30 Jahre zu ihrem vollkommnen Wachsthume. - - -	20.	19.
Weingärten von keinem oder geringem Nutzen, die aus Waldungen entstanden sind, sollen nach und nach wieder in Waldungen veränderet werden. - - - - - -	24.	24.

Weiß=

Register.	Seite.	§.
Weißbuche, welche Frucht sie habe? wie sie gesammelt, und wie sie aufbewahret werde?	61.	73.
Weißbuche liebt guten, weder zu nassen, noch zu sandigen Grund. - - - - -	61.	73.
Weißbuchen können durch Maßwald nachgezielt werden. - - - - - - -	54.	66.
Wellen aus Reisen, und ungespaltnem Holz, unter 3 Zoll im Durchschnitte sind ¼ ½ oder hundertweis zu verkaufen. - - -	50.	61.
Wiesen von keinem oder geringen Nutzen, die aus Waldungen entstanden sind, sollen nach und nach wieder in Waldungen veränderet werden. - - - - - - - -	24.	24.
Wiedenschneiden ist in Waldungen verboten.	77.	97.
Wirthszeiger aus grünen Baumgipfeln sind verboten. - - - - - - - -	80.	100.
Windfälle sollen aus schlagbaren Wäldern vor dem frischen Holzschlage zu Brennholz aufgearbeitet werden. - - - - - -	43.	47.

Register

über

Forstverbrechen und Strafen.

Geldstrafen.

		Seite.	§.
30 Kreuzer:	für jedes Stück Vieh ohne Hirten in Waldungen: Ziegen werden konfiszirt. - - -	98.	129.
45 Kreuzer: jed. Monat:	wer geringeres Bauholz wider die Vorschrift im Walde liegen läßt. - - -	101.	138.
1 Gulden:	für ein Stück Hornvieh in Waldungen, wohin der Eintrieb verboten ist. - - -	98.	130.
1 Gulden:	wer einen Baum aus eignen Waldungen, ausser des jährlich zur Ausstockung bestimmten Bezirks, schlägt. - -	101.	137.
1 Gulden: jed. Monat:	wer 1 Klafter Brennholz wider die Vorschrift im Walde liegen läßt. - - -	101.	138.
1 Gulden: 30 kr. jeden Monat.	wer wider die Vorschrift großes Bauholz im Walde liegen läßt. - - - -	101.	138.
2 Gulden:	für ein Schwein in Waldungen, wohin der Eintrieb verboten ist. - - - -	99.	131.
2 Gulden:	wer junges Holz aus eignen Waldungen, ausser des jährlich zur Ausstockung bestimmten Bezirks, schlägt. - -	101.	137.

5 Gul=

		Seite.	§.
5 Gulden:	wer sogenannte Mayen steckt.	80.	100.
5 Gulden:	wer Wirthszeiger aus grünen Baumgipfeln macht. -	80.	100.
6 Gulden:	wer einen Baum aufritzt, anbohrt, abschält, oder sonst beschädiget.	81.	101.
10 Reichsthaler:	wer in Waldungen Feuer macht.	91.	115.
12 Reichsthaler:	wer jemanden als Waldjäger annimmt, oder Aufsicht über Waldungen anvertraut, ohne Zeugniß oder vorläufige Prüfung von dem Oberforstamte.	8.	6.
15 Reichsthaler:	wer nicht nach der Vorschrift, oder wider die Erlaubniß Gebäude führt. - - -	103.	141.
20 Gulden:	wenn Obrigkeiten im Löschen der Waldungen nachläßig sind.	97.	128.
25 Gulden:	wenn Magistratspersonen die vorgeschriebne Mappirung der ihren Gemeinden zustehenden Wälder nicht aufnehmen, und das Protokoll, nebst Mappe, binnen Jahresfrist nicht an die Landesstelle einschicken. - - -	14.	13.
25 Gulden:	wenn Klöster und Privatgüterbesitzer nicht das nämliche binnen Jahresfrist thun. - -	15.	14.
25 Gulden:	wer die Vorschrift wegen Beschreibung, Mappirung und Eintheilung der Schläge nicht befolgt. - - -	22.	22

25 Reichs-

		Seite.	§.
25 Reichsthaler.	wer Flösseneinrichtungen beschädiget.	104.	143.
50 Gulden:	wenn die Obrigkeit, ohne Erlaubniß, den Anbau der Hütten und Häuser in Waldungen gestattet.	26.	26.
50 Gulden:	wenn in schon vertheilten Waldungen die Obrigkeit nicht Sorge trägt, daß diese Waldordnung von jedem einzelnen Unterthane in seinem Eigenthume genau beobachtet werde.	27.	27.
75 Gulden:	wenn eine Obrigkeit, ohne Erlaubniß, schon bestehende Waldungen in Wiesen ꝛc. umändert.	24.	24.
100 Gulden:	wenn die Obrigkeit in die Vertheilung der Gemeindwaldungen einwilliget.	27.	27.
200 Gulden:	wer mehr Holz schlagen läßt, als die bestimmte Eintheilung giebt.	24.	23.
400 Gulden:	wer ohne erhaltene Erlaubniß einen Wald aushaut.	24.	23.
100 Dukaten:	wenn Jemand, ohne Erlaubniß, holzfressende Fabriken errichtet.	79.	99.
Geldstrafe nach Ermessen:	wer im Holzschlage willkührlich vorgeht.	18.	17.
Geldstrafe nach Ermessen:	wer, ohne Erlaubniß, Holz ausführt.	88.	113.

Leibs-

Leibsstrafen.

		Seite.	§.
1 tägige öffentliche Arbeit:	wer ein Vieh in Waldungen treibt, wohin der Eintrieb verboten ist. - -	98.	130.
1 tägige öffentliche Arbeit:	wer an erlaubten Tagen und Plätzen mit eisernen Rechen Laub und Streu sammelt.	99. 102.	131. 139.
2 tägige öffentliche Arbeit:	wer mit einer Hacke dürres Holz sammelt: - -	102.	140.
2 tägige Thurmstrafe:	wenn Holzhacker, ausser der kalten Zeit, in dem Schlage Feuer machen. - -	52.	64.
2 tägige Thurmstrafe:	wenn das Feuer groß ist, wenn es zu nahe am Holz, und von gutem Holze aufgerichtet wird. - -	52.	64.
2 tägige Thurmstrafe:	wenn die Holzhacker das Feuer, ehe sie fortgehen, nicht behutsam auslöschen. -	52.	64.
3 tägige öffentliche Arbeit:	wer ausser angewiesenen Plätzen und Zeit Laub und Streu rechet. - -	102.	139.
3 tägige öffentliche Arbeit:	wer an unerlaubten Tagen, oder in verbotenen Waldungen dürres Holz sammelt.	102.	140.
6 tägige öffentliche Arbeit:	wenn Unterthanen, die in Wäldern wohnen, Schaaf und Geißvieh halten.	74.	93.
8 tägige öffentliche Arbeit:	wenn ein Untergebener vom Löschen der Waldungen ausbleibt. - - -	97.	128.

8 tä-

		Seite.	§.
8 tägige öffentliche Arbeit:	wer in Waldungen Stecken schneidet. - - -	100.	133.
10 tägige öffentliche Arbeit:	wenn ein gemeiner Mann Wirthszeiger aus grünen Baumgipfeln macht.	80.	100.
14 tägige öffentliche Arbeit in Eisen:	wenn ein Unterthan einen Baum aufritzt, anbohrt, abschält, oder sonst beschädiget. - - -	81.	101.
14 tägige öffentliche Arbeit in Eisen:	wer im Walde harzt. -	81.	102.
14 tägige öffentliche Arbeit in Eisen:	wer Zäune von Holz macht.	82.	104.
14 tägige öffentliche Arbeit:	wer eine junge Eiche beschneidet. - - -	100.	134.
14 tägige öffentliche Arbeit:	Holzdieb vom Werthe unter 1 fl. - - - -	100.	136.
Mehrtägige öffentliche Arbeit:	wer nicht nach vorgeschriebner Art Holz sammelt.	84.	106.
Mehrtägige öffentliche Arbeit:	wer in Waldungen grast: und wer auf unerlaubten Wegen betreten wird.	99.	132.
1 Monatliche Schanzarbeit in Eisen:	wenn Eigenthümer schon bestehender Häuser in Waldungen ihre Gründe erweitern, oder den Wald sonst verderben. - -	100. 26.	135. 26.
1 Monatliche öffentliche Arbeit:	wenn ein Privatunterthan in Waldungen Feuer macht. - - -	91.	115.

1 Mo-

		Seite.	§.
1 Monatliche öffentliche Arbeit:	wer auf Aeckern, die an Wälder stossen, Reuten brennt. - - -	92.	116.
1 Monatliche öffentliche Arbeit:	wenn ein Bauer, als Gemeindvorsteher im Löschen der Waldungen nachläßig ist. - - - -	97.	128.
1 Monatliche öffentliche Arbeit:	Holzdieb vom Werthe unter 5 fl.	100.	136.
1 Monatliche öffentliche Arbeit:	wer einem Forstbeamten oder Jäger in Amtssachen sich widersetzt. - -	104.	144.
2 Monatl. öffentl. Arbeit in Eisen:	wenn die Gemeindvorsteher eine Abtheilung der Gemeindwaldungen gestatten.	27.	27.
2 Monatl. öffentl. Arbeit:	wer ohne Erlaubniß harzet.	96.	125.
3 Monatliche Schanzarbeit in Eisen:	wenn ein Unterthan, ohne Erlaubniß, bestehende Waldungen in Wiesen ꝛc. umändert. - - -	24.	24.
3 Monatl. öffentl. Arbeit:	Holzdieb vom Werthe von 5 bis 10 fl. - -	100.	136.
4 Monatl. öffentl. Arbeit:	wenn ein Unterthan nicht nach der Vorschrift, oder wider die Erlaubniß Gebäude führt. - -	103.	141.
6 Monatl. öffentl. Arbeit:	wer Flösseneinrichtungen beschädiget. - - -	104.	143.
Auslieferung an das nächste Gericht:	wenn ein Reisender in Waldungen Feuer macht.	91.	115.

Register.		Seite.	§.
Auslieferung an das Kriminal Gericht:	Holzdieb vom Werthe 10 fl.	100.	136.
Auslieferung an das Kriminalgericht.	wer an einem Forstbeamten oder Jäger Thätlichkeiten verůbt. - - -	104.	144.
Halsg. Ordn. Art. 72. §. 5.	wer Forst- und Waldgränzen verrůckt, oder vernichtet.	96.	121.
Halsg. Ordn. Art. 99.	wer eine Waldung anzůndet. - - - -	96.	121.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wald-, Holz- und Forstordnung für die k.k. österreichische Vorlande

Freyburg i. B. 1787

J.austr. 59 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543408-1
VD18 14752646-001